

REPRAX

Herausgeber / Editeurs:

Clemens Meisterhans, Jacqueline Schwarz, Nicholas Turin

Inhaltsübersicht

Damiano Canapa / Elisa Marti

« Zwischen den Zeilen » : éléments personalistes et
dividendes asymétriques en droit de la Sàrl après la révision
du droit de la SA du 19 juin 2020 (art. 798 CO) 1

Ronny Fischer / Lukas Müller

Strafrechtliche Risiken im Handelsregister- und
Beurkundungsrecht 11

Valerio Di Sauro / Anouk Friederich / Merve Gün-Demirkiran /
Karin Poggio / Félix Reinmann / Giulia Sonderegger / Adrian Tagmann /
Nicolas Wagnon

Rückblick auf die Praxis 2025 des Eidgenössischen Amtes
für das Handelsregister 45

Valerio Di Sauro / Anouk Friederich / Merve Gün-Demirkiran / Samuel
Krähenbühl / Karin Poggio / Félix Reinmann / Nadine Ryser Büschi /
Giulia Sonderegger / Adrian Tagmann / Nicolas Wagnon / Rebecca Zangerl

Handelsregisterrecht und verwandte Bereiche: Überblick über
die Gesetzgebungs- und weiteren Projekte, parlamentarischen
Vorstösse und Neuerungen im Jahr 2025 61

Ulysse DuPasquier

Droit des sociétés – Rétrospective jurisprudentielle 2025 69

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister

Praxismitteilung EHRA 1/26 93

Communication OFRC 1/26 97

Comunicazione UFRC 1/26 101

REPRAX

Zeitschrift zur Rechtsetzung und Praxis im Gesellschafts- und Handelsregisterrecht

Droit des sociétés et droit du registre du commerce : revue de la législation et de la pratique

Herausgeber / Editeurs

Dr. Clemens Meisterhans, Amt für Handelsregister und Notariate, St. Gallen

lic. iur. Jacqueline Schwarz, Handelsregisteramt Kanton Zürich

Dr. Nicholas Turin, Handelsregisteramt Unterwallis, St-Maurice

Schriftleitung / Rédaction

Karin Poggio, MLaw; E-Mail: karin.poggio@bj.admin.ch

Eidg. Amt für das Handelsregister/Bundesamt für Justiz, Bundesrain 20, CH-3003 Bern

Verlag / Maison d'édition

Schulthess Juristische Medien AG

Zwingliplatz 2, Postfach 2218, CH-8021 Zürich, Internet: www.schulthess.com

Geschäftsführender Verleger: Firas Kharat, Produktmanagement: Julien Permann

Digitale Medien: Marcel Häfner

Marketing und Vertrieb: Dr. Klaus Hildebrand

Kundenservice / Service clientèle

E-Mail: service@schulthess.com, Tel. +41 (0)44 200 29 29, Fax +41 (0)44 200 29 18

Anschrift: Schulthess Juristische Medien AG, Kundenservice, Zwingliplatz 2, Postfach 2218, CH-8021 Zürich

Bezugsbedingungen / Conditions d'abonnement

Jahresabonnement: CHF 218 (für Studierende CHF 158)

Einzelheft: CHF 68, zzgl. Versandkosten

Alle Abo-Preise inkl. 2.6% MWST, zzgl. Versandkosten von CHF 12 innerhalb der Schweiz (Versandkosten für Lieferung ins Ausland: CHF 40). Studentenpreis gegen Vorlage eines gültigen Nachweises. Abonnements-kündigungen sind mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des berechneten Bezugsjahres möglich.

Anzeigenverkauf und -beratung / Vente d'annonces

Fachmedien Zürichsee Werbe AG, Tiefenastrasse 2, 8640 Rapperswil, Tel. +41 (0)44 928 56 11, marc.schaettin@fachmedien.ch

Urheber- und Verlagsrechte / Droits d'auteur et d'édition

Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Urheberrechtsschutz gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheide und ihre Leitsätze, da sie vom Autor oder den Herausgebern erarbeitet oder redigiert worden sind. Ausserhalb der engen gesetzlichen Schranken des Urheberrechts darf kein Teil dieser Zeitschrift ohne schriftliche Genehmigung des Verlages vervielfältigt, bearbeitet oder öffentlich wiedergegeben oder zugänglich gemacht, auf Datenträgern gespeichert, in Datenbanken aufgenommen oder in anderer Weise elektronisch vervielfältigt, verbreitet oder verwertet werden.

EU-Bevollmächtigter für Produktsicherheit

Rechtsanwaltskanzlei B. J. Kannich, Reuterstrasse 187, DE-53113 Bonn

produktsicherheit@schulthess.com, www.schulthess.com/produktsicherheit

Erscheinungsweise / Parution

Die REPRAX erscheint 3–4 mal jährlich, 28. Jahrgang

Zitierweise / Citation

REPRAX 2026 S. 85

Internet

www.reprax.ch

ISSN 1424-3628 (Print), ISSN 2504-0782 (Digital)

Strafrechtliche Risiken im Handelsregister- und Beurkundungsrecht

Wohnsitz, Domizil, Vertretung und Mantelhandel im Fokus

Inhaltsübersicht

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> I. Einleitung II. Täterkreis III. Spezifische Risiken im Kontext von «Briefkastenfirmen» und Scheinorganschaften | <ul style="list-style-type: none"> IV. Spezifische Risiken: Gesellschaften ohne Aktiven und Mantelhandel V. Prävention und Zusammenfassung der Ergebnisse |
|--|---|

I. Einleitung

Das Handelsregister hat im Geschäftsverkehr eine zentrale Funktion und liefert Informationen über vielerlei Tatsachen, etwa über die Zusammensetzung von Organen, Zeichnungsberechtigungen oder über das Rechtsdomizil von Unternehmen. Da das Handelsregister als öffentliches Register im Sinne von Art. 9 ZGB und Art. 179 ZPO qualifiziert, erbringt es für die darin eingetragenen Tatsachen den vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit des Handelsregisterinhalts nachgewiesen ist. Art. 936b Abs. 3 OR regelt zudem den Schutz des öffentlichen Glaubens. Dieser ist in jenen Fällen relevant, bei denen die Eintragungen im Handelsregister nicht mit der tatsächlichen oder rechtlichen Lage übereinstimmen.¹ Urkundspersonen (Notare) und Handelsregisterführer übernehmen hierbei als institutionelle «Gatekeeper» eine Schlüsselrolle. Werden sie getäuscht oder verletzen sie ihre Sorgfaltspflichten, so wirft dies möglicherweise strafrechtliche Fragen auf. Besonders der Handel mit «leeren» Gesellschaftshüllen (Mantelhandel) und die Verschleierung von Domizil- und Vertretungsverhältnissen («Briefkastenfirmen», «Strohmannen») bergen signifikante Risiken. Der vorliegende Beitrag analysiert diese Schnittstellen zwischen Gesellschafts- und Strafrecht und formuliert Hinweise für die Praxis bei Handelsregisterämtern und Notariaten.

Dreh- und Angelpunkt der strafrechtlichen Beurteilung ist die erhöhte Beweiskraft der öffentlichen Urkunde (Art. 9 ZGB und Art. 179 ZPO) und des Handelsregisters. In strafrechtlicher Hinsicht ist entscheidend, dass die Urkunde oder der

* RONNY FISCHER, Dr. iur., Rechtsanwalt, Gerichtsschreiber am Bundesverwaltungsgericht, Untersuchungsbeauftragter der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST, ehem. Staatsanwalt und Hauptabteilungsleiter Kriminalpolizei.

** LUKAS MÜLLER, Dr. oec. HSG, lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M., MA UZH, Richter am Bundesverwaltungsgericht, ehem. Leiter Abteilung Handelsregister und Stv. Leiter Rechtsdienst des Handelsregister- und Konkursamtes Zug.

¹ Vgl. ARTHUR MEIER-HAYOZ/PETER FORSTMOSER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 13. Aufl., Bern 2023, § 6 N 129 ff.

Handelsregistereintrag nicht nur beweist, dass eine Erklärung abgegeben wurde, sondern dass der beurkundete Sachverhalt *wahr* ist (Wahrheitsgarantie).

Die materielle Richtigkeit der Handelsregistereinträge ist dabei keine blosser Ordnungsvorschrift, sondern essenzielle Voraussetzung für den Geschäftsverkehr und den Gläubigerschutz. Dies zeigt sich exemplarisch am Wohnsitzerfordernis gemäss Art. 718 Abs. 4 OR. Meldet beispielsweise das einzige Mitglied des Verwaltungsrats wider besseres Wissen einen fiktiven Wohnsitz in der Schweiz an, obschon es tatsächlich im Ausland seinen einzigen zivilrechtlichen Wohnsitz hat, wird die Eintragung einer Rechtseinheit erschlichen, die bei wahrheitsgemässer Deklaration mangels erfüllter Vertretungsvoraussetzungen in dieser Form nicht hätte vorgenommen werden dürfen. Wäre der Mangel bereits während des Eintragsverfahrens beim Handelsregisteramt belegt worden, dann hätte das Handelsregisteramt die Eintragung verweigert und die Gesellschaft zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes aufgefordert. Durch dieses Vorgehen wird eine fehlerhafte Eintragung vermieden und das Entstehen eines rechtswidrigen Zustands gemäss Art. 731b OR bzw. Art. 939 OR unterbunden. Durch die erfolgreiche Täuschung des Handelsregisteramts verlagert sich jedoch die Problematik auf die Ebene des Organisationsmangels: Sobald die Behörden die Diskrepanz zwischen den Handelsregistereinträgen und den effektiven Tatsachen feststellen, ist ein behördliches Aufforderungsverfahren nach Art. 939 OR einzuleiten oder der Mangel mündet letztlich in ein gerichtliches Verfahren nach Art. 731b OR bzw. Art. 939 Abs. 2 OR. Schwerer wiegt jedoch die Konsequenz für die Gläubiger: Durch den vorgetäuschten Inlandswohnsitz wird die Durchsetzung von zivilrechtlichen Verantwortlichkeitsansprüchen gegen Organe im Schadensfall massiv erschwert oder gar verunmöglicht, da das haftbare Organ am angeblichen Schweizer Domizil für Klagen und Zustellungen kaum oder gar nicht greifbar ist.

II. Täterkreis

1. Der «bösgläubige» Klient (Art. 251 / Art. 253 StGB)

Im Gefüge der wirtschaftsstrafrechtlichen Risiken bei Handelsregistervorgängen nimmt der Klient, welcher durch unrichtige Angaben gegenüber Behörden oder Urkundspersonen eine rechtlich vorteilhafte, jedoch tatsachenwidrige Position anstrebt, eine zentrale Rolle ein. Die strafrechtliche Qualifikation seines Verhaltens stützt sich primär auf die Tatbestände der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) sowie – als spezialgesetzliche Ausprägung der mittelbaren Falschbeurkundung – der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB).² Während die Falschbeurkundung nach Art. 251 StGB im privaten Bereich voraussetzt, dass der Urkunde eine erhöhte Glaubwürdigkeit (sog. *objektive Wahrheitsgarantie*) zukommt, fokussiert Art. 253 StGB auf diejenigen Konstellationen, in denen eine Amtsperson

² Vgl. BSK StGB-BOOG, Art. 251 N 1 ff. und Art. 253 N 1 f., in: Marcel Alexander Niggli/Hans Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht, Strafgesetzbuch, Jugendstrafgesetz, 4. Aufl., Basel 2019 (zit. BSK StGB-VERFASSER).

als «gutgläubiges Werkzeug» zur Erstellung einer inhaltlich unwahren öffentlichen Urkunde missbraucht wird.³

Die dogmatische Einordnung des Tatobjekts ist in der modernen, zunehmend digitalisierten Handelsregisterpraxis durch die Anerkennung elektronischer Daten als Urkunden gemäss Art. 110 Ziff. 4 StGB geprägt.⁴ PDF-Dateien oder E-Mails erfüllen die Urkundenqualität dann, wenn sie eine rechtlich erhebliche Tatsache verkörpern und deren Aussteller erkennbar ist, was insbesondere bei der Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen (QES) bejaht wird.⁵ Reicht ein Klient beispielsweise ein gefälschtes Protokoll einer Generalversammlung als PDF-Scan via E-Mail bei einem Notar ein, um eine Statutenänderung vorzubereiten oder eine Kapitalveränderung vorzutäuschen, ist der objektive Tatbestand von Art. 251 StGB bereits mit der Einreichung des digitalen Dokuments erfüllt.⁶

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichts liegt eine Falschbeurkundung vor, wenn die Urkunde eine Tatsache von rechtlicher Erheblichkeit unrichtig wiedergibt und das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Wahrheit dieser Tatsache durch besondere Garantien geschützt ist.⁷ Eine solche qualifizierte Beweisbestimmung (Garantiefunktion) kann sich einerseits aus der öffentlichen Beurkundung (Art. 9 ZGB), andererseits aus gesetzlichen Vorschriften ergeben, welche die Urkunde als Beweismittel für die Wahrheit bestimmen, wie dies im Umfeld öffentlicher Register regelmässig der Fall ist.⁸ Tritt der Klient gegenüber einem Beamten oder einer Person öffentlichen Glaubens auf, verdrängt Art. 253 StGB als *lex specialis* den Grundtatbestand von Art. 251 StGB.⁹ Entscheidend für die Tatbestandsmässigkeit nach Art. 253 StGB ist, dass die Täuschung bewirkt, dass eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet wird, wobei sich die Prüfungspflicht des Amtsträgers gerade auf die Richtigkeit dieser Tatsache beziehen muss.¹⁰

In der Praxis des Handelsregisterrechts manifestiert sich dieses Risiko besonders bei der Anmeldung von Rechtsdomizilverhältnissen. Ein klassisches Beispiel stellt die Deklaration von Räumlichkeiten als «Rechtsdomizil» dar, obschon es sich faktisch um ein reines «Scheindomizil» ohne eigene Verwaltungsinfra-

³ StGB Komm-BRUN/FORRER, Art. 253 N 24, in: Damian K. Graf (Hrsg.), StGB Annotierter Kommentar, 2. Aufl., Bern 2025 (zit. StGB Komm-VERFASSER). Der beurkundende Amtsträger agiert in dieser Konsellation mithin als mittelbarer Täter; vgl. hierzu BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 253 N 30.

⁴ Vgl. LORENZ AENIS/DAVID MÜHLEMANN, Zur Qualifikation von E-Mails als Urkunde, *digma* 2013, 164 ff.

⁵ BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 251 N 4, 172 ff.; eingehend zum Begriff der der digitalen öffentlichen Urkunde im Kontext der AG vgl. auch LUKAS MÜLLER/LARA PAFUMI, Die digitale öffentliche Urkunde im Kontext der AG, *REPRAX* 1/2020, 45 ff.

⁶ Vgl. dazu LUKAS MÜLLER/PHILIPPE J. A. KAISER/DIEGO BENZ, Die öffentliche Beurkundung bei elektronischen und virtuellen Generalversammlungen sowie Zirkularbeschlüssen, *REPRAX* 3/2020, 217 ff.

⁷ BGE 148 IV 170 E. 3.5; vgl. auch CR CP II-KINZER, Art. 251 N 66 f., in: Alain Macaluso/Laurent Moreillon/Nicolas Queloz (Hrsg.), *Commentaire romand, Code pénal II*, 2. Aufl., Basel 2025 (zit. CR CP II-VERFASSER).

⁸ BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 251 N 84 ff. Die Garantenstellung ergibt sich aus der objektiven Wahrheitspflicht, die den Erklärungen gegenüber dem Handelsregisteramt durch die gesetzliche Ordnung (Art. 927 ff. OR) beigegeben wird.

⁹ BGE 107 IV 128 E. 2; BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 253 N 30.

¹⁰ CR CP II-DUTOIT (Fn. 7), Art. 253 N 38.

struktur handelt.¹¹ Meldet ein Klient bösgläubig eine c/o-Adresse als tatsächliches Domizil an, täuscht er über eine eintragungspflichtige Tatsache, die für die Erreichbarkeit der Gesellschaft von eminenter Bedeutung ist.¹² Die Abgrenzung zwischen Art. 253 StGB und den falschen Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden gemäss Art. 153 StGB erfolgt dabei nach dem Kriterium der rechtlichen Erheblichkeit der Tatsache für die Handelsregisterführung.¹³

Ein weiteres Anwendungsfeld betrifft den Mantelhandel. Mit der Verschärfung durch Art. 684a OR und die Meldepflicht nach Art. 65a HRegV hat der Gesetzgeber die Hürden für die Übertragung von Gesellschaften ohne Aktiven massiv erhöht.¹⁴ Erschleicht ein Klient eine Eintragung, indem er über das Nichtvorhandensein von Geschäftstätigkeit oder Aktiven täuscht, um eine gesetzlich eigentlich nichtige Aktienübertragung zu vollziehen, erfüllt er die objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 253 StGB.¹⁵ Problematisch ist hierbei insbesondere die bewusste Unterlassung der Angabe einer offensichtlichen Überschuldung bei der Anmeldung zur Sitzverlegung einer faktisch bereits liquidationsreifen Gesellschaft.¹⁶

Für die Beratungspraxis ergibt sich daraus die Notwendigkeit, Klienten proaktiv auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen. Es empfiehlt sich, bei Domizilfragen stets die tatsächliche Nutzung zu verifizieren und im Zweifel Mietverträge oder eine Domizilannahmeerklärung beizuziehen.¹⁷ Da der Amtsträger bei Art. 253 StGB lediglich als gutgläubiges Werkzeug fungiert, kann sich der Klient nicht hinter der formalen Prüfung durch das Handelsregisteramt verstecken; vielmehr begründet gerade die Ausnutzung der amtlichen Gutgläubigkeit die besondere Strafwürdigkeit seines Handelns.¹⁸

2. Die involvierte Urkundsperson (Art. 317 StGB)

Der Übergang von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Klienten zu jener der Urkundsperson markiert eine entscheidende Zäsur in der strafrechtlichen Zu rechnungslogik. Während der Amtsträger – sei es in der Funktion als Notar oder als Handelsregisterführer – bei der Erschleichung gemäss Art. 253 StGB als gutgläubiges Werkzeug fungiert, verschiebt sich die Täterrolle grundlegend, sobald das Bewusstsein um die inhaltliche Unrichtigkeit der beurkundeten Tatsache

¹¹ Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/15 vom 30. November 2015, Ziff. II. Das EHRA stellt klar, dass die Anmeldung eines Domizils ohne tatsächliche Infrastruktur das Täuschungsverbot von Art. 26 HRegV (SR 221.411) verletzt.

¹² Vgl. LUKAS MÜLLER, Organisationsmängel und Aufforderungsverfahren in der Praxis, REPRAX 2/2025, 85 ff., 87.

¹³ BGE 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 17.4.1. Näheres zum Tatbestand der Unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden i.S.v. Art. 153 StGB vgl. hinten II.3.

¹⁴ Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/24 vom 11. Oktober 2024, Ziff. 1.1. Diese Verschärfung dient der Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses; vgl. dazu AS 2023 628.

¹⁵ LUKAS MÜLLER/MALIK ONG/PATRIK ODERMATT, Mantelhandel aus zivil-, straf- und beurkundungsrechtlicher Perspektive, REPRAX 3/2021, 207 ff., 233 f.

¹⁶ Die Meldepflicht nach Art. 65a HRegV greift bereits bei begründetem Verdacht auf das Vorliegen eines Mantels; vgl. dazu auch Praxismitteilung EHRA 2/24 vom 11. Oktober 2024, Ziff. 1.1.

¹⁷ Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/15 vom 30. November 2015, Ziff. II. In der Praxis sollte die Urkundsperson bei c/o-Verhältnissen eine Domizilannahmeerklärung verlangen.

¹⁸ BGE 144 IV 13, 14; die Täuschung des Beamten ist das funktionale Äquivalent zur eigenhändigen Falschbeurkundung durch den Täter; vgl. StGB Komm-BRUN/FORRER (Fn. 3), Art. 253 N 2.

hinzutritt.¹⁹ In diesem Moment wird die Urkundsperson vom mittelbaren zum unmittelbaren Täter einer Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 StGB. Dieses Sonderdelikt schützt über die allgemeine Sicherheit des Urkundenverkehrs hinaus primär das spezifische Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität und Objektivität staatlicher Beglaubigungs- und Handelsregisterfunktionen.²⁰ Die strafrechtliche Risikolage der Urkundsperson ist dabei nicht auf die positive Kenntnis der Unwahrheit beschränkt; vielmehr begründet bereits die Vornahme einer sog. «Gefälligkeitsbeurkundung» oder das bewusste Ignorieren manifester Indizien den (Eventual-)Vorsatz nach Art. 317 Ziff. 1 StGB.²¹

In der notariellen Praxis erweist sich die Abgrenzung zwischen beruflicher Vertrauenswürdigkeit und strafbarer Pflichtverletzung oft als schmaler Grat. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung trifft die Urkundsperson eine gesteigerte Abklärungspflicht, sobald sachlich begründete Zweifel daran bestehen, ob die Erklärungen der Parteien mit den tatsächlichen Verhältnissen korrespondieren.²² Ein klassisches Beispiel bildet die *Scheinliberierung von Aktienkapital*: Erkennt der Notar, dass die Kapitaleinzahlungsbestätigung der Bank nicht den tatsächlichen Mittelfluss deckt, oder nimmt er dies ernsthaft für möglich in Kauf und beurkundet dennoch die ordnungsgemässe Gründung, ist der Tatbestand von Art. 317 StGB erfüllt.²³ Gleiches gilt für die formelle Behandlung der Unterschrift selbst. Wer beispielsweise als Notar eine Fotokopie einer Unterschrift als «echte, eigenhändige Unterschrift» beglaubigt, ohne dass die Person das Dokument im Beisein der Urkundsperson unterzeichnet oder ihre Unterschrift anerkannt hat, beurkundet eine unwahre Tatsache.²⁴ Ein weiteres, in der Praxis leider anzutreffendes Beispiel für eine Falschbeurkundung im Amt ist die Beglaubigung einer Unterschrift auf einem Dokument, auf dem die zu beglaubigende Signatur im Zeitpunkt der Amtshandlung noch gänzlich fehlt oder das Blatt leer ist. In beiden Fällen attestiert die Urkundsperson mit öffentlichem Glauben einen Vorgang (die Unterzeichnung oder Anerkennung), der in der beurkundeten Form nie stattgefunden hat, und erfüllt damit objektiv den Tatbestand von Art. 317 StGB.²⁵

Eine Besonderheit von Art. 317 StGB im Vergleich zu den gemeinen Urkunden-delikten ist die Strafbarkeit der *fahrlässigen Begehung gemäss Art. 317 Ziff. 2 StGB*. Dieser Tatbestand sanktioniert diejenigen Amtsträger, die eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkunden, weil sie die ihnen obliegenden Sorgfaltpflichten pflichtwidrig vernachlässigt haben. In der Notariats- und Handelsregis-

¹⁹ BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 317 N 18 f. und Art. 253 N 4. Sobald der Beamte Kenntnis von der Unwahrheit hat, entfällt die mittelbare Täterschaft des Klienten nach Art. 253 StGB zugunsten der Täterschaft des Beamten nach Art. 317 StGB; vgl. ferner BGer 6B_1220/2021 vom 3. Mai 2022 E. 2.4.

²⁰ Vgl. StGB Komm-Wyler (Fn. 3), Art. 317 N 1.

²¹ BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 317 N 18. Eventualvorsatz liegt vor, wenn der Amtsträger die Unrichtigkeit der Tatsache für möglich hält und sie für den Fall ihres Bestehens in Kauf nimmt.

²² BGer 6B_17/2013 vom 13. Juni 2013 E. 3.2.

²³ Vgl. BGer 6B_17/2013 vom 13. Juni 2013 E. 3.2. Die vorsätzliche Falschbeurkundung durch den Amtsträger verdrängt dabei als *lex specialis* die Tatbestände nach Art. 251 f. StGB; vgl. BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 317 N 24.

²⁴ BGE 113 IV 77, 78 und 81.

²⁵ Eingehend zur bundesgerichtlichen Kasuistik im Zusammenhang mit notariellen Beglaubigungen vgl. BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 317 N 14. Die inhaltliche Unrichtigkeit bezieht sich hierbei auf den Vorgang der Prüfung selbst.

terpraxis rückt hierbei insbesondere das «Wegschauen» bei offensichtlichen Scheindomizilen in den Fokus. Wenn ein Handelsregisterführer trotz vorliegender Hinweise auf ein Briefkastendomizil – etwa durch das Fehlen jeglicher geschäftlicher Infrastruktur oder das gehäufte Auftreten identischer c/o-Adressen an einem Standort – auf die nach Art. 65a HRegV bzw. Art. 939 OR gebotenen Abklärungen verzichtet, kann dies den Vorwurf der fahrlässigen Falschbeurkundung im Amt begründen.²⁶ Hierbei ist jedoch hinsichtlich des Pflichtenhefts zu differenzieren: Während die Urkundspersonen (insb. Notare) im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht bei der Gründung einer Gesellschaft zur materiellen Erforschung des wahren Willens und der tatsächlichen Verhältnisse verpflichtet sind, ist die Kognition der Handelsregisterführer grundsätzlich durch das formelle Prüfungsrecht gemäss Art. 937 OR limitiert. Sie dürfen sich prinzipiell auf die eingereichten Belege verlassen.²⁷ Eine strafrechtlich relevante Sorgfaltspflichtverletzung des Handelsregisterführers setzt daher voraus, dass dieser trotz manifester Verdachtsmomente – etwa bei offensichtlichen Widersprüchen in den Akten oder amtsbekannten Missbrauchsmustern – untätig bleibt und die sich aufdrängenden Abklärungen unterlässt. Die Urkundsperson ist demgegenüber bei Gründungen und bei Sitzverlegungen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht verpflichtet, sich über das Rechtsdomizil der Gesellschaft zu erkundigen und die entsprechenden Auskünfte (insb. Mietverträge oder Eigentumstitel) von der Gesellschaft zu verlangen. Weiter ist es für die Urkundsperson empfehlenswert, sich zu ihrem eigenen Schutz entsprechend zu dokumentieren, dass die entsprechenden Abklärungen getroffen worden sind. Wenn die entsprechenden Auskünfte gegenüber dem Notar nicht erteilt werden, ist die öffentliche Beurkundung abzulehnen.

Für die notarielle Praxis bedeutet dies, dass die Urkundsperson nicht als blosser «Passivstelle» für Klientenangaben agieren darf. Es empfiehlt sich dringend, bei kritischen Konstellationen wie Mantelhandelsverdacht oder komplexen Treuhandverhältnissen die vorgenommenen Verifikationsschritte lückenlos zu dokumentieren. Die Urkundsperson kann sich absichern, wenn sie konsequent Belege von Amtsstellen einholt oder einholen lässt. Anstatt sich auf die mündliche Zusicherung des Klienten bezüglich seines Wohnsitzes oder der Vertretungsverhältnisse zu verlassen, sollte die Einsichtnahme in Wohnsitzbestätigungen oder aktuelle Handelsregisterdokumente und Handelsregisterauszüge zum Standardprozedere gehören.²⁸ Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur der vom Handelsregisteramt beglaubigte Handelsregisterauszug Gewähr für die eingetragenen Tatsachen bietet. Die elektronische Abfrage über <http://www.zefix.ch> respektive die kantonale Handelsregister-Webseite kann zum Teil nicht aktuell sein.

Die Rechtsprechung verdeutlicht unmissverständlich, dass die qualifizierte Beweiskraft amtlicher Urkunden untrennbar mit der persönlichen Zuverlässigkeit des Amtsträgers verknüpft ist.²⁹ Eine Verletzung dieser Amtspflichten untergräbt

²⁶ Zur Relevanz des «begründeten Verdachts» nach Art. 65a HRegV vgl. Praxismitteilung EHRA 2/24 vom 11. Oktober 2024, Ziff. 1.1.

²⁷ Vgl. BGE 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 17.4.1.

²⁸ Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/15 vom 30. November 2015, Ziff. II.

²⁹ BGE 81 IV 285 E. I.2; BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 317 N 2.

die fundamentale Vertrauensbasis, auf der das schweizerische Handelsregister- und Beurkundungswesen fusst, was die gegenüber Art. 251 StGB erhöhte Unrechtsrelevanz von Art. 317 StGB erklärt.³⁰

3. Der meldepflichtige «Jedermann» als Auffangtatbestand (Art. 153 StGB)

Sofern die qualifizierten Voraussetzungen der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB) oder der Erschleichung einer Falschbeurkundung (Art. 253 StGB) nicht erfüllt sind – insbesondere weil der abgegebenen Erklärung mangels spezifischer gesetzlicher Wahrheitspflicht keine qualifizierte Beweiskraft im Sinne einer urkundlichen Garantenstellung zukommt –, bildet der Tatbestand der unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden gemäss Art. 153 StGB das notwendige materiell-strafrechtliche Auffanggefäss.³¹ Im Gegensatz zu den vorgenannten Delikten ist Art. 153 StGB als «Jedermannsdelikt» konzipiert; Täter kann folglich jede Person sein, die mit dem Handelsregisteramt interagiert, unabhängig von einer spezifischen organschaftlichen Stellung.³² Die Norm schützt das öffentliche Vertrauen in die Richtigkeit und Vollständigkeit des Handelsregisters als zentrale Grundlage des Geschäftsverkehrs.³³ Dogmatisch steht Art. 153 StGB in einem Verhältnis der Subsidiarität zu den qualifizierten Urkundendelikten.³⁴

In der Praxis erweist sich die Abgrenzung zu Art. 253 StGB oft als entscheidend: Massgebend ist hierbei die Frage, ob die Eintragung bei Kenntnis der korrekten Verhältnisse rechtlich überhaupt hätte vorgenommen werden dürfen.³⁵ Wäre die Eintragung – etwa aufgrund zwingender gesetzlicher Schranken wie beim verbotenen Mantelhandel im Sinne von Art. 684a OR – bei Offenlegung der Wahrheit gänzlich ausgeschlossen gewesen, ist primär Art. 253 StGB anwendbar.³⁶ Ist die Mutation hingegen grundsätzlich zulässig, wird jedoch deren Inhalt (z.B. die konkrete Adressangabe) tatsachenwidrig deklariert, gelangt Art. 153 StGB zur Anwendung.³⁷

Ein anschauliches Praxisbeispiel für diesen Täterkreis bildet die aktive Angabe eines falschen Wohnsitzes innerhalb der Schweiz im Rahmen einer Handelsregisteranmeldung. Während die bewusste Verschleierung eines gänzlich fehlenden Schweizer Wohnsitzes zur Umgehung von Art. 718 Abs. 4 OR bereits die Schwelle zur Erschleichung einer öffentlichen Beurkundung überschreiten kann, begründet die Angabe einer tatsachenwidrigen Inlandsadresse mit Angabe der falschen politischen Wohnsitzgemeinde bei einer ansonsten zulässigen Anmeldung in der Regel den Tatbestand der unwahren Angaben nach Art. 153 StGB. Ent-

³⁰ Ähnlich StGB Komm-WYLER (Fn. 3), Art. 317 N 2.

³¹ BSK StGB-WEISSENBERGER (Fn. 2), Art. 153 N 1.

³² BSK StGB-WEISSENBERGER (Fn. 2), Art. 153 N 3.

³³ BGer 6B_966/2019 vom 15. Oktober 2019 E. 2.1.2.

³⁴ BSK StGB-WEISSENBERGER (Fn. 2), Art. 153 N 12.

³⁵ In der Strafverfolgungspraxis wird regelmässig darauf abgestellt, ob die (Handelsregister-)Behörde bei Kenntnis der Wahrheit die Eintragung zwingend hätte verweigern müssen.

³⁶ Typischerweise bei Neueintragungen oder Sitzverlegungen, die bei korrekten Angaben aufgrund bestehender gesetzlicher Schranken (z.B. Art. 684a OR) abzulehnen wären.

³⁷ Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Mutation als solche zulässig wäre, aber die Begleitumstände falsch deklariert werden.

scheidend ist hierbei das Element des *aktiven Veranlassens* im Sinne einer zumindest eventualvorsätzlichen Herbeiführung einer unwahren Eintragung durch den Anmeldenden.³⁸ Dabei ist in der Praxis differenziert zu beurteilen, an welcher Stelle die unzutreffende Adressangabe erfolgt. Wird im Rahmen der notariellen Unterschriftsbeglaubigung eine falsche Adresse angegeben, so ist dies für sich allein betrachtet gegenüber dem Notar strafrechtlich in der Regel noch nicht relevant, da sich die Beglaubigung primär auf die Identität der Person und die Echtheit der Unterschrift, nicht jedoch auf die Richtigkeit der Wohnsitzangabe im Beglaubigungsvermerk bezieht. Problematisch und strafrechtlich relevant aus handelsregisterrechtlicher Sicht wird es hingegen, wenn diese unwahre Adresse Eingang in die Handelsregisteranmeldung selbst findet oder anderweitig verwendet wird, um über den Wohnsitz zu täuschen. Dieser Fall wäre beispielsweise gegeben, wenn im Handelsregister die falsche politische Wohnsitzgemeinde als angeblicher Sitz nach aussen kundgegeben wird; dies würde die Auffindbarkeit der im Handelsregister eingetragenen Person für Dritte erschweren. Die auf der Handelsregisteranmeldung unterzeichnungsberechtigten Personen sind deshalb verpflichtet, sich zu vergewissern, dass der Wohnsitz der einzutragenden Personen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Anmeldung den Tatsachen entspricht. Werden insbesondere die nach Art. 24a f. HRegV verlangten Angaben gegenüber dem Handelsregisteramt in der Anmeldung falsch deklariert, ist zumindest der Tatbestand von Art. 153 StGB erfüllt. Eine noch gravierendere Qualifikation steht im Raum, wenn diese falschen Angaben im Rahmen einer öffentlichen Beurkundung – etwa in der Gründungsurkunde oder in einem öffentlich beurkundeten Generalversammlungs- oder Verwaltungsratsbeschluss – als materielle Tatsachen aufgenommen werden. In diesem Fall wirken die Anmeldenden an der Erstellung einer inhaltlich unwahren öffentlichen Urkunde mit, was eine Strafbarkeit nach Art. 253 StGB (Erschleichung einer falschen Beurkundung) oder, bei dolosem Handeln der Urkundsperson, eine Teilnahme an Art. 317 StGB begründen kann.³⁹

Hinsichtlich der Tathandlung des Verschweigens statuiert Art. 153 StGB eine spezifische Wahrheitspflicht für alle eintragungspflichtigen Tatsachen.⁴⁰ Dabei ist zwischen der selektiven Informationserteilung bei einer aktiven Anmeldung und dem reinen pflichtwidrigen Untätigbleiben zu differenzieren.⁴¹ Während eine unvollständige Angabe im Rahmen eines Mutationsvorgangs regelmässig als Teil des aktiven «Veranlassens» zu qualifizieren ist, unterliegt das blosses Schweigen ausserhalb einer Interaktion mit dem Handelsregisteramt der Systematik des unechten Unterlassungsdelikts gemäss Art. 11 StGB. Eine Strafbarkeit setzt diesfalls voraus, dass den Täter eine qualifizierte Rechtspflicht zum Handeln im Sinne

³⁸ StGB Komm-MRÁZ/BAUMGARTNER (Fn. 3), Art. 153 N 2. Ein Veranlassen im Sinne eines aktiven Tuns liegt vor, wenn das Amt durch die Abgabe einer unrichtigen Erklärung zur Vornahme der Eintragung bewegt wird.

³⁹ Zu Art. 253 StGB als Spezialfall der mittelbaren Falschbeurkundung vgl. BGE 144 IV 13 E. 2.2.2 ff.; zur Teilnahme an der Urkundenfälschung im Amt gemäss Art. 317 StGB vgl. BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 317 N 20.

⁴⁰ CR CP II-REMUND/THORMANN (Fn. 7), Art. 153 N 6.

⁴¹ Eingehend zu den allgemeinen Voraussetzungen des Begehens durch Unterlassen, insbesondere zur Diskussion der in diesem Zusammenhang bedeutsamen Subsidiaritäts- und Schwerpunkttheorie vgl. BSK StGB-NIGGLI/MUSKENS (Fn. 2), Art. 11 N 37 ff. und 52 ff.

einer strafrechtlichen Garantenpflicht trifft und sein Untätigbleiben dem aktiven Tun rechtlich gleichwertig ist (vgl. Art. 11 Abs. 2 und 3 StGB).⁴² Ob und unter welchen Voraussetzungen die handelsregisterrechtlichen Mitwirkungspflichten eine solche strafrechtliche Garantenstellung begründen können, ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Für den meldepflichtigen «Jedermann» bedeutet Art. 153 StGB, dass mit jeder aktiven Mutationsmeldung die Pflicht zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Offenlegung aller handelsregisterrelevanten Fakten einhergeht, da eine selektive Informationserteilung den Tatbestand des Veranlassens erfüllt und die Zuverlässigkeit des Handelsregisters gefährdet.⁴³

4. Ordnungsbussenverfahren nach Art. 940 OR

Erweist sich ein Verhalten mangels Täuschungsabsicht oder aufgrund der fehlenden Garantenstellung beim reinen Unterlassen als strafrechtlich nicht fassbar, verbleibt als wirksames Instrumentarium das handelsregisterrechtliche Ordnungsbussenverfahren gemäss Art. 940 OR. Diese Bestimmung ist als reine Verwaltungssanktion konzipiert und dient primär dem Zweck, die Publizitätsfunktion des Handelsregisters durch behördlichen Zwang sicherzustellen.⁴⁴ In der Hierarchie der staatlichen Eingriffsmöglichkeiten bildet die Ordnungsbusse das notwendige administrative Pendant zur strafrechtlichen Repression und sichert die Funktionsfähigkeit des Handelsregisters namentlich in jenen Fällen der Säumnis ab, in denen strafrechtliche Sanktionen unverhältnismässig wären.⁴⁵

Das Verfahren nach Art. 940 OR ist streng formalisiert und zwingend an die Durchführung eines vorgängigen Aufforderungsverfahrens gemäss Art. 938 OR i.V.m. Art. 152 ff. HRegV gebunden.⁴⁶ Nach der Durchführung der ihm obliegenden Ermittlungen⁴⁷ fordert das Handelsregisteramt die Beteiligten unter Ansetzung einer angemessenen Frist, die in der Praxis regelmässig 30 Tage beträgt, zur Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht auf (vgl. Art. 152 Abs. 1 HRegV). Eine Sanktionierung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht opportun, da das Verfahren zunächst den Charakter einer behördlichen Mahnung trägt. Für die spätere Vollstreckbarkeit der Busse ist bereits die erste Aufforderung mit dem Hinweis auf die Sanktionsandrohung von Art. 940 OR zu verbinden.⁴⁸ Mangelt es der Aufforderung an diesem formellen Element, fehlt einer späteren Bussenverfügung die gesetzliche Grundlage, was deren Anfechtbarkeit zur Folge hat.⁴⁹

⁴² StGB Komm-GRAF (Fn. 3), Art. 11 N 1 ff.

⁴³ BSK StGB-WEISSENBERGER (Fn. 2), Art. 153 N 2.

⁴⁴ Vgl. BSK OR II-ECKERT/ENZLER, Art. 940 N 1 f., in: Rolf Watter/Hans-Ueli Vogt (Hrsg.), Basler Kommentar, Obligationenrecht II, Art. 530–964 OR inkl. Schlussbestimmungen, 6. Aufl., Basel 2024 (zit. BSK OR II-VERFASSER).

⁴⁵ MÜLLER (Fn. 12), 113.

⁴⁶ Eingehend zum obligationenrechtlichen Zwangsverfahren vgl. BSK OR II-ECKERT/ENZLER (Fn. 44), Art. 938 N 1 ff.

⁴⁷ Die bundesgerichtliche Rechtsprechung leitet aus Art. 938 OR die Pflicht des Handelsregisters her, vor der Anhaltung der Beteiligten zur Erfüllung ihrer Anmeldepflicht Ermittlungen durchzuführen; vgl. BGer 4A_589/2017 vom 9. Februar 2018 E. 2.3.3.

⁴⁸ Vgl. MÜLLER (Fn. 12), 113.

⁴⁹ Vgl. auch Art. 152 Abs. 2 und Art. 153 Abs. 1 lit. d HRegV; vgl. ferner BSK OR II-ECKERT/ENZLER (Fn. 44), Art. 940 N 3.

Verstreicht die vom Handelsregister angesetzte Frist, ohne dass die Beteiligten die Anmeldung vornehmen oder belegen können, dass keine Eintragungspflicht besteht, erlässt das Handelsregisteramt eine förmliche Verfügung. Diese ist doppelt bewehrt, indem das Amt einerseits die erforderliche Eintragung von Amtes wegen anordnet und andererseits die eigentliche Ordnungsbusse der eintragungspflichtigen Person oder Rechtseinheit auferlegt (vgl. Art. 938 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 153 Abs. 1 HRegV).⁵⁰ Der finanzielle Rahmen dieser Sanktion reicht bis zu einem Höchstbetrag von 5000 Franken, wobei die konkrete Bemessung im Ermessen des Handelsregisteramtes liegt und sich nach der Schwere der Pflichtverletzung sowie der Bedeutung der eintragungspflichtigen Tatsache richtet.⁵¹ Um eine schweizweit koordinierte Aufsicht sicherzustellen, ist das kantonale Amt zudem nach Art. 5 Abs. 3 HRegV verpflichtet, jede rechtskräftige amtliche Verfügung inkl. der damit angeordneten Busse in Kopie dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister (EHRA) zuzustellen, welches die Einhaltung der handelsregisterrechtlichen Ordnungsgewalt und die handelsregisterrechtliche Praxis überwacht.⁵²

Im Tagesgeschäft bilden die Eintragung von Amtes wegen nach Art. 938 OR in Verbindung mit einer Ordnungsbusse im Sinne von Art. 940 OR das primäre Korrektiv für Fälle des reinen pflichtwidrigen Untätigbleibens, wie etwa die Nichtmeldung eines Wohnsitzwechsels oder die Verschleierung von c/o-Verhältnissen bei Briefkastendomizilen.⁵³ Da das Handelsregisteramt bei ausbleibender Reaktion die Eintragungen (oder Löschungen) von Amtes wegen vollzieht, ist der administrative Druck oft wirksamer als die abstrakte Drohung eines Strafverfahrens, das von der Staatsanwaltschaft zu führen wäre.⁵⁴ Letztlich schliesst sich mit Art. 940 OR der Kreis im Sanktionengefüge des Handelsregisterrechts: Während die materiell-rechtlichen Strafnormen die bewusste Manipulation und die aktive Täuschung sanktionieren, dient die Ordnungsbusse der disziplinarischen Absicherung der Handelsregistervollständigkeit bei bloss passiver Säumnis im Falle eines eher geringen Unrechtsgehalts bei einer geringen Beeinträchtigung des Geschäftsverkehrs.⁵⁵ Ein typischer Anwendungsfall besteht darin, wenn beispielsweise ein Mitglied des Verwaltungsrats einer AG mit Sitz in Zürich vergisst, seinen Wohnsitzwechsel von der politischen Gemeinde Kilchberg nach Winterthur dem Handelsregisteramt anzumelden. Wenn der Wohnsitzwechsel vollzogen wird, dann wird früher oder später das Handelsregisteramt vom Wohnsitzwechsel Kenntnis erhalten und die AG auffordern, den neuen Wohnsitz des Mitglieds des Verwaltungsrats im Handelsregister mutieren zu lassen. Im Säumnisfall können die anmeldepflichtigen Rechtseinheiten und Personen mit einer Ordnungsbusse belegt werden und die Wohnsitzmutation von Amtes wegen verfügen. Sowohl die amtliche Eintragung als auch die Busse können beim gemäss Art. 942 OR kanto-

⁵⁰ BSK OR II-ECKERT/ENZLER (Fn. 44), Art. 938 N 7.

⁵¹ BSK OR II-ECKERT/ENZLER (Fn. 44), Art. 940 N 6.

⁵² Art. 5 HRegV; Art. 153 Abs. 1 HRegV.

⁵³ Näheres zur c/o-Problematik und dem Aufforderungsverfahren vgl. MÜLLER (Fn. 12), 105 f.

⁵⁴ Bei einem reinen Unterlassen ohne Anmeldung verbleibt demnach lediglich das Verfahren nach Art. 940 OR.

⁵⁵ BSK OR II-ECKERT/ENZLER (Fn. 44), Art. 940 N 1 ff.

nalen Gericht (typischerweise ein Verwaltungsgericht oder das höchste kantonale Zivilgericht) und anschliessend mit Beschwerde in Zivilsachen⁵⁶ oder mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde⁵⁷ beim Bundesgericht angefochten werden, sofern die übrigen Rechtsmittelvoraussetzungen gegeben sind.

III. Spezifische Risiken im Kontext von «Briefkastenfirmen» und Scheinorganschaften

In der Handelsregisterpraxis manifestieren sich die strafrechtlichen Risiken bei Briefkastengesellschaften primär durch die Fiktion einer physischen Existenz (Domizil) oder der organschaftlichen Vertretung (Wohnsitz Schweiz). Solche Manipulationen zielen regelmässig darauf ab, gegenüber Dritten und Behörden eine tatsächlich beim angeblichen Rechtsdomizil nicht vorhandene operative Tätigkeit vorzutäuschen oder die hoheitliche Zustellung von Dokumenten gezielt zu vereiteln.⁵⁸ Diese Diskrepanz zwischen der eingetragenen Fiktion und der materiellen Realität bildet den Ausgangspunkt für die nachfolgende Analyse der relevantesten Tatbestände.

1. Scheindomizil: Eigene Büros vs. c/o-Adresse

Im Zentrum der Integrität des Handelsregisters steht die korrekte Abbildung des Sitzes und des Rechtsdomizils einer Gesellschaft. Die Handelsregisterverordnung unterscheidet dabei in Art. 117 HRegV strikt zwischen einem Rechtsdomizil an der Adresse einer Person oder Stelle, an der die Rechtseinheit über «eigene Büros» im Sinne von Art. 117 Abs. 2 Satz 1 HRegV verfügt, und einer sogenannten «c/o-Adresse» bei einer Domizilhalterin oder einem Domizilhalter im Sinne von Art. 117 Abs. 2 Satz 2 HRegV.⁵⁹ Wie das EHRA in seiner Praxismitteilung 2/15 präzisiert, setzt ein Rechtsdomizil mit eigenen Büros voraus, dass die Gesellschaft an diesem Ort über eine physische Infrastruktur und Personal verfügt, um ihre Geschäfte tatsächlich abzuwickeln.⁶⁰

Nach Massgabe von Art. 117 Abs. 3 HRegV und in Übereinstimmung mit der EHRA-Praxismitteilung 2/15 ist im Handelsregistereintrag zwingend offenzulegen, bei welcher natürlichen oder juristischen Person sich das Rechtsdomizil befindet, sofern die Rechtseinheit an ihrem Sitz nicht über eigene Geschäftsräumlichkeiten verfügt. Ein eigenes Rechtsdomizil liegt vor, wenn die Rechtseinheit aufgrund eines gültigen Rechtstitels – namentlich durch Eigentum oder ein Mietverhältnis gemäss Obligationenrecht – die tatsächliche und rechtliche Verfügungsgewalt über Räumlichkeiten ausübt.⁶¹ Das bedeutet, dass sie rund um die

⁵⁶ Art. 72 Abs. 2 Ziff. 2 BGG.

⁵⁷ Art. 113 ff. BGG.

⁵⁸ Eingehend zum Tatbestand des Domizilmangels sowie zu den Organisationsmängeln einer Rechtseinheit vgl. MÜLLER (Fn. 12), 104 ff.

⁵⁹ MÜLLER (Fn. 12), 105 f.

⁶⁰ Praxismitteilung EHRA 2/15 vom 30. November 2015, Ziff. II.

⁶¹ Vgl. auch BGE 100 Ib 455 ff.

Uhr mit eigenem Schlüssel Zugang zu ihren Räumlichkeiten hat, wie dies bei Mietverträgen üblicherweise geregelt ist. Diese Räumlichkeiten müssen qualitativ den administrativen Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit bilden und eine Infrastruktur aufweisen, die gewährleistet, dass zu den üblichen Büroöffnungszeiten Mitteilungen jeglicher Art, einschliesslich betreibungsrechtlicher Urkunden wie Zahlungsbefehle oder Gerichtsurkunden, durch eigenes Personal oder eine vertretungsbefugte Person physisch entgegengenommen werden können. Des Weiteren muss am Domizil die ordnungsgemässe Aufbewahrung der gesellschaftsrechtlichen Dauerakten wie Statuten, Protokolle der Generalversammlung und des Verwaltungsrats sowie Jahresabschlüsse sichergestellt sein. Fehlt es an einer derartigen eigenen Infrastruktur, ist die Eintragung eines Domizilhalters mittels einer c/o-Adresse erforderlich, wobei der Domizilhalter seinerseits zwingend über ein eigenes Rechtsdomizil verfügen muss, um der Rechtseinheit an deren Sitz ein solches mittels schriftlicher Annahmeerklärung gewähren zu können. Die formelle Anmeldung beim Handelsregister hat demzufolge bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen unter der direkten Adresse der eigenen Büros zu erfolgen oder, subsidiär bei deren Fehlen, unter Angabe des Domizilhalters (c/o), ergänzt durch dessen explizite Bestätigung der Domizilgewährung.

Diese Unterscheidung bezüglich eigener Büros und c/o-Adresse stellt keine blosser Ordnungsvorschrift dar, sondern ist eine rechtlich erhebliche Tatsache, an welche weitreichende Konsequenzen anknüpfen. Primär ist das Rechtsdomizil der Anknüpfungspunkt für die hoheitliche Zustellung: Nur ein korrekt deklariertes Domizil ermöglicht die ordnungsgemässe Zustellung von Zahlungsbefehlen am Betreibungsort nach Art. 46 SchKG⁶², Gerichtsurkunden und behördlichen Verfügungen.⁶³ Darüber hinaus ist die Existenz eigener Büros ein wesentliches Indiz für die steuerrechtliche Betriebsstätte;⁶⁴ eine reine c/o-Adresse vermag in der Regel keine solche zu begründen, was unmittelbar die kantonale Steuerhoheit tangiert.⁶⁵ Auch im Arbeits- und Migrationsrecht ist die Differenzierung entscheidend: Eine Rechtseinheit (mit c/o-Adresse) ohne eigene Infrastruktur kann faktisch kein Personal anstellen, was regelmässig zur Verweigerung von Arbeitsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte führt.⁶⁶ Über diese administrativen und öffentlich-rechtlichen Konsequenzen hinaus zieht die bewusste Falschdeklaration des Domiziltyps jedoch erhebliche strafrechtliche Risiken nach sich. Diese manifestieren sich primär in der Umgehung gesetzlicher Transparenzvorschriften und der gezielten Täuschung über die tatsächliche organisatorische Substanz der Gesellschaft.⁶⁷

⁶² SR 281.1.

⁶³ Das Verschweigen einer c/o-Adresse täuscht demnach über die tatsächliche Erreichbarkeit der Gesellschaft hinweg; vgl. ähnlich StGB Komm-MRÁZ/BAUMGARTNER (Fn. 3), Art. 153 N 3.

⁶⁴ Vgl. hierzu ausführlich OLIVIER MARGRAF, Hauptsteuerdomizil juristischer Personen, StR 81/2026, 32 ff.

⁶⁵ Die steuerrechtliche Anerkennung als Betriebsstätte setzt eine feste Geschäftseinrichtung voraus, die durch eine c/o-Adresse gerade nicht abgebildet wird.

⁶⁶ Migrationsbehörden verlangen für die Erteilung von Arbeitsbewilligungen regelmässig den Nachweis einer tatsächlichen Geschäftstätigkeit und entsprechender Lokalitäten am Sitz der Gesellschaft.

⁶⁷ Praxismitteilung EHRA 2/15 vom 30. November 2015, Ziff. II.

Nicht minder risikobehaftet ist die Diskrepanz zwischen Registerinhalt und Realität im Kontext moderner Arbeitsformen. Die Geschäftswelt hat sich durch den technologischen Fortschritt vom klassischen Einzelbüro emanzipiert; hybride Modelle, Homeoffice und Co-Working-Spaces dominieren zunehmend den Dienstleistungssektor. Doch diese Flexibilität kollidiert oftmals mit der statischen Natur des Handelsregisterrechts, insbesondere im Hinblick auf die Qualifikation des Rechtsdomizils (Art. 117 HRegV).

In der Praxis wird häufig übersehen, dass die blossе Nutzung einer Co-Working-Infrastruktur handelsregisterrechtlich nicht automatisch als «eigenes Büro» qualifiziert, sondern differenziert zu betrachten ist.⁶⁸ Ein Eintrag als «Domizil an eigener Adresse» setzt voraus, dass die Rechtseinheit über Räumlichkeiten verfügt, die sie dauerhaft und ausschliesslich nutzt (z.B. ein fest zugewiesener, abschliessbarer Raum). Zudem muss die physische Erreichbarkeit für Dritte und Behörden gewährleistet sein, etwa durch eine eigene Beschriftung und die direkte Entgegennahme von Gerichtsurkunden durch eigenes Personal vor Ort. Fehlt es an dieser exklusiven Verfügungsgewalt – etwa bei der Nutzung von «Flex-Desks», der blossen Anmietung beweglicher Sachen (Tisch, Stuhl) ohne Raummitsprache oder reinen Post-Scanning-Diensten –, liegt kein eigenes Domizil vor. In diesen Fällen zwingt Art. 117 Abs. 3 HRegV zur Eintragung einer c/o-Adresse bei einem Domizilhalter. Das heisst, der Co-Working-Space-Anbieter muss als Domizilgeber offengelegt werden.

Das strafrechtliche Risiko manifestiert sich, wenn Unternehmen aus Reputationsgründen oder Unkenntnis an der Eintragung «eigene Büros» festhalten, obwohl sie faktisch in ein rein virtuelles oder flexibles Modell ohne festen Raum gewechselt haben. Bestätigt ein Organ im Rahmen einer späteren Handelsregisteranmeldung (z.B. bei einer Kapitalerhöhung) die Domiziladresse als «unverändert» oder «bisher», obwohl die Voraussetzungen für ein eigenes Büro gemäss der strengen Praxis der Registerbehörden entfallen sind, begeht es dieselbe aktive Täuschungshandlung wie beim verschwiegenden Wegzug ins Ausland. Wer dem Rechtsverkehr suggeriert, über eine eigene, stabile Infrastruktur zu verfügen, während er faktisch nur Gastrecht bei einem Dritten geniesst, täuscht über die Bonität und die Greifbarkeit der Gesellschaft. Die unzutreffende Qualifikation der Domizilart («eigenes Büro» vs. «c/o-Adresse») ist keine blossе Ordnungswidrigkeit, sondern eine für den Rechtsverkehr wesentliche Tatsache, deren falsche Bestätigung den Tatbestand von Art. 153 StGB erfüllen kann.

2. Strafrechtliche Qualifikation der Falschangabe

Die strafrechtliche Relevanz der tatsachenwidrigen Domizilanmeldung manifestiert sich primär in der bewussten Umgehung der zwingenden Domizilhaltererklärung gemäss Art. 117 Abs. 3 HRegV.⁶⁹ Gibt ein Organ gegenüber der Behörde wahrheitswidrig an, über «eigene Büros» zu verfügen, obwohl faktisch lediglich ein Briefkasten bei einem Dritten besteht, unterdrückt es aktiv die gesetzliche

⁶⁸ Dazu ausführlich MÜLLER (Fn. 12), 107 ff.

⁶⁹ Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/15 vom 30. November 2015, Ziff. II.

Pflicht zur Einreichung der Domizilannahmeerklärung des Domizilhalters.⁷⁰ Ein solches Verhalten stellt eine gezielte Täuschung dar, da hierdurch aktiv vorge spiegelt wird, die Gesellschaft verfüge über eine eigene Infrastruktur. Die aktuelle Lehre qualifiziert das Verschweigen einer c/o-Adresse daher als täuschendes Veranlassen einer unwahren Eintragung im Sinne von Art. 153 StGB.⁷¹ Nicht strafbar – da im Rechtsverkehr unproblematisch – ist hingegen die Situation, wenn beispielsweise eine reine Holding-Gesellschaft am gleichen Ort domiziliert ist, wie eine mit ihr im Konzern verbundene Gesellschaft, die am gleichen Ort über eigene Büros und Personal verfügt. Korrekterweise hat diese Holding-Gesellschaft ihr Rechtsdomizil mit c/o anzumelden; Domizilgeberin ist die mit ihr im Konzern verbundene Gesellschaft.

Hinsichtlich der strafrechtlichen Qualifikation bildet die Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 StGB den primären Prüfungspunkt, sofern das fiktive Domizil in eine öffentliche Urkunde – etwa im Rahmen einer Statutenänderung bei einer Sitzverlegung – oder via Handelsregisteranmeldung Eingang ins Handelsregister findet. Während früher die Beweiskraft von Domizilangaben in öffentlichen Urkunden teilweise kritisch hinterfragt wurde, bejaht die neuere Lehre und Praxis die erhöhte Glaubwürdigkeit für diese Handelsregisterangaben.⁷² Dies wird damit begründet, dass das Handelsregisteramt bei der Anmeldung von «eigenen Büros» regelmässig keine weiteren Belege prüft und sich auf die urkundlich unterlegte Deklaration verlassen können muss und verlassen darf; das gesetzliche Vertrauenssystem wird hierbei durch die Vorspiegelung einer physischen Infrastruktur gezielt unterwandert.⁷³

Erweist sich Art. 253 StGB im Einzelfall mangels hinreichender Beweiskraft der Urkunde als nicht anwendbar, so gelangt subsidiär der Straftatbestand der unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden im Sinne von Art. 153 StGB zur Anwendung, wenn und soweit die Eintragung im Handelsregister eine rechtlich erhebliche Tatsache betrifft.⁷⁴ Wer das Handelsregisteramt dazu bewegt, ein Domizil ohne die erforderlichen Angaben zum c/o-Domizilgeber einzutragen, obgleich die infrastrukturellen Voraussetzungen für ein eigenes Büro bei der Rechtseinheit fehlen, veranlasst eine unmittelbar unwahre Eintragung im Sinne dieser Bestimmung.⁷⁵ Da Art. 153 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt konzipiert ist, genügt für die Tatbestandsmässigkeit bereits Eventualvorsatz hinsichtlich der Unrichtigkeit der Angaben.⁷⁶

In diesem Kontext ist zudem die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Drittpersonen zu beachten. Bei einer bewussten Falschanmeldung kann nicht nur das meldepflichtige Organ, sondern auch die Domizilhalterin – etwa ein Treuhandbüro – als Gehilfin oder gar Mittäterin zur Verantwortung gezogen werden, so-

⁷⁰ Die Einverständniserklärung nach Art. 117 Abs. 3 HRegV dient der Sicherstellung der tatsächlichen Zustellbarkeit am Domizil; ihre Umgehung durch Falschdeklaration ist ein klassisches Täuschungselement.

⁷¹ Vgl. StGB Komm-MRÁZ/BAUMGARTNER (Fn. 3), Art. 153 N 3.

⁷² BSK StGB-BOOG (Fn. 2), Art. 317 N 5 (m.w.H.).

⁷³ Vgl. die Praxisbeispiele bei StGB Komm-BRUN/FORRER (Fn. 3), Art. 253 N 6 f.

⁷⁴ BGer 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 17.4.1.

⁷⁵ Ähnlich auch CR CP II-REMUND/THORMANN (Fn. 7), Art. 153 N 6.

⁷⁶ StGB Komm-MRÁZ/BAUMGARTNER (Fn. 3), Art. 153 N 4.

fern sie das Amt aktiv in den Glauben versetzt, es handle sich um eigene Büros der Gesellschaft.⁷⁷ In der Praxis resultiert das strafrechtliche Risiko dabei aus der gezielten Täuschung über die wirtschaftliche Substanz, die es vor Ort nicht in Form von «eigenen Büros» gibt, da der Ort der tatsächlichen Verwaltung nicht am angemeldeten Rechtsdomizil lokalisiert ist. Eine nichtdeklarierte c/o-Adresse liegt bereits vor, wenn faktisch sämtliche eingehende Post intern weitergeleitet wird und nicht am Rechtsdomizil bearbeitet oder gelagert wird.⁷⁸ Mit der Auswertung des Track&Trace-Belegs der Post kann die Postweiterleitung einfach erkannt werden. Falls sich aus dem «Mietvertrag» der Gesellschaft eine Postweiterleitung an einen anderen Ort ergibt, qualifiziert dies ebenfalls als c/o-Adresse.⁷⁹ Indem eine Rechtseinheit ein Rechtsdomizil als «eigene Büros» deklariert, obwohl faktisch lediglich eine c/o-Adresse besteht, verschafft sie sich ungerechtfertigte Vorteile: Einerseits werden die erheblichen Kosten für echte Büromieten und Personalinfrastruktur eingespart. Andererseits wird durch diese Fiktion oft unrechtmässig eine steuerliche Anknüpfung am angemeldeten Sitzkanton begründet, obwohl die tatsächliche Verwaltung und damit die Steuerhoheit faktisch an einem anderen Ort – oft in einem anderen Kanton oder sogar im Ausland – liegen müsste. Diese Diskrepanz gefährdet die Integrität des Wirtschaftsverkehrs unmittelbar.⁸⁰

3. «Strohmann»-Probleme bei Vertretung und Wohnsitz

Die Gewährleistung einer effektiven behördlichen und gerichtlichen Erreichbarkeit ist nicht nur Zweck des Rechtsdomizils, sondern auch Ratio der gesetzlichen Wohnsitzpflicht für die Vertretung von Rechtseinheiten. Gemäss den einschlägigen Bestimmungen muss jede Gesellschaft durch mindestens eine Person vertreten werden können, die ihren Wohnsitz in der Schweiz hat (Art. 718 Abs. 4 OR für die AG; Art. 814 Abs. 3 OR für die GmbH; Art. 898 Abs. 2 OR für die Genossenschaft). Diese Verpflichtung gilt analog für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen, bei denen ebenfalls mindestens eine zur Vertretung befugte Person mit Wohnsitz in der Schweiz im Handelsregister eingetragen sein muss (Art. 160 Abs. 2 IPRG i.V.m. Art. 939 OR).⁸¹ In der Praxis von Briefkastengesellschaften wird diese zentrale Organisationsvorschrift regelmässig durch zwei missbräuchliche Konstellationen unterwandert: den Scheinwohnsitz einer Person mit Wohnsitz im Ausland, die eine Organfunktion ausübt, oder den Einsatz eines reinen Strohmannes (Fiduziars).

Die Fiktion eines Schweizer Wohnsitzes stellt eine unmittelbare Täuschung über eine zwingende Eintragungsvoraussetzung dar. Gibt ein im Ausland ansässiges Organ gegenüber der Handelsregisterbehörde eine inländische Adresse an, um die Eintragungsfähigkeit der Gesellschaft in das Handelsregister zu erzwin-

⁷⁷ Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Drittpersonen (insb. Domizilhalter) als Mittäter oder Gehilfen bei unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden vgl. allgemein vorne II.3.

⁷⁸ Urteil Z 2 2025 15 vom 24. April 2025 des Obergerichts des Kantons Zug, E. 1.3; generell dazu BGE 100 Ib 455 ff.

⁷⁹ MÜLLER (Fn. 12), 109 f.

⁸⁰ MÜLLER (Fn. 12), 105 f.

⁸¹ Art. 939 OR i.V.m. Art. 114 HRegV; zu den Domizilmängeln von Einzelunternehmen und Zweigniederlassungen vgl. MÜLLER (Fn. 12), 112 f.

gen, veranlasst es eine inhaltlich unwahre Eintragung im Sinne von Art. 153 StGB.⁸² Da der Wohnsitz ein wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit für Gerichtsverfahren⁸³ und die Zwangsvollstreckung⁸⁴ ist, kommt dieser Angabe eine über die blossе Publizität hinausgehende Beweiskraft zu.⁸⁵ Wird der Scheinwohnsitz zudem in einer öffentlichen Urkunde (z.B. im Wahlprotokoll oder den Statuten) niedergelegt, um das Amt zur Eintragung zu bewegen, ist regelmässig der Tatbestand der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) erfüllt.⁸⁶ Die neuere Rechtsprechung betont hierbei, dass das zuständige Handelsregisteramt die Wohnsitzangabe im Rahmen der Anmeldung regelmässig nicht materiell prüft, sondern sich auf Belege abstützen muss, wodurch das gesetzliche Prüfungssystem durch die Falschangabe gezielt ausgehebelt wird.⁸⁷

Komplexer gestaltet sich die strafrechtliche Würdigung beim Einsatz von «Strohmännern». Hierbei handelt es sich um Personen mit tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz, die zwar formell als Organe eingetragen sind, faktisch jedoch über keinerlei Entscheidungsbefugnis verfügen und lediglich als «Aushängeschild» zur Erfüllung von Art. 718 Abs. 4 OR dienen.⁸⁸ Während die formelle Eintragung eines solchen Fiduziars als solche zwar den Tatsachen entspricht (er ist rechtmässig gewählt), liegt die Unwahrheit in der Unterdrückung der Identität der tatsächlich beherrschenden («faktischen») Organe im Ausland.⁸⁹ Strafrechtlich rückt hierbei – neben der Problematik der unwahren Angaben – die Falschbeurkundung im Sinne des Art. 251 Ziff. 1 StGB in den Fokus. Zwar ist die Wahlhandlung als solche (der Beschluss der Generalversammlung) formell korrekt erfolgt, doch erweist sich das entsprechende Protokoll als inhaltlich unwahr («lügenhafte Urkunde»), wenn darin die Annahme des Mandats durch eine Person beurkundet wird, die bereits im Zeitpunkt der Wahl den festen Willen hat, keinerlei Organpflichten nachzukommen.⁹⁰ In der Praxis wird oft eingewendet, eine mangelhafte Amtsführung begründe lediglich eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach Art. 754 OR (Verantwortlichkeitsrecht) und keine Straftat. Diese Argumentation greift jedoch zu kurz, wenn der Vorsatz zur Untätigkeit bereits *ab initio* besteht: Die Grenze zur Strafbarkeit wird überschritten, wenn die Annahme der Wahl eine Täuschung über den grundsätzlichen Willen zur Verwaltungsratsmandatsfüh-

⁸² Vgl. StGB Komm-MRÁZ/BAUMGARTNER (Fn. 3), Art. 153 N 3.

⁸³ Insbesondere für die örtliche Zuständigkeit im Sinne von Art. 10 ZPO (Sitz bzw. Wohnsitz) oder Art. 12 ZPO (Gerichtsstand des Betriebs einer geschäftlichen oder beruflichen Niederlassung) oder am Sitz einer Gesellschaft im Sinne von Art. 40 ZPO, wenn es um handelsrechtliche Streitigkeiten geht.

⁸⁴ Insbesondere als ordentlicher Betreibungsort nach Art. 46 SchKG.

⁸⁵ Die Angabe des Wohnsitzes ist eine rechtlich erhebliche Tatsache, da sie die hoheitliche Zustellbarkeit und den Gerichtsstand begründet.

⁸⁶ Zur Tathandlung sowie einer Übersicht über Beispiele aus der Praxis vgl. StGB Komm-BRUN/FORRER (Fn. 3), Art. 253 N 4 ff. Das Erschleichen der Eintragung einer Person mit fiktivem Wohnsitz unterwandert die gesetzliche Kontrollfunktion des Handelsregisteramtes.

⁸⁷ In Anlehnung an die Argumentation zur Domizilfiktion (vgl. vorne III.2); ferner zur beschränkten Nachprüfungspflicht des Handelsregisterführers betreffend die Richtigkeit der ihm eingereichten Erklärungen und Belege vgl. BGer 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2020 E. 17.4.1.

⁸⁸ Vgl. das Beispiel eines Mandatsvertrags mit einer juristischen Person in BGer 4A_442/2017 vom 28. August 2018; vgl. ferner BGer 4A_547/2023 vom 3. Dezember 2024 E. 3.2.

⁸⁹ Ein faktisches Organ ist jede Person, die effektiv die Geschicke der Gesellschaft bestimmt, ohne formell gewählt zu sein.

⁹⁰ Insofern stimmen die urkundlich festgestellte Sachverhalt und die abgegebene Erklärung nicht überein; vgl. BSK StGB-Boog (Fn. 2) Art. 251 N 82 ff. (m.w.H.).

rung darstellt.⁹¹ Dabei ist strafrechtlich zwischen dem illegalen (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Verschweigen der faktischen Organschaft und zulässigen treuhänderischen Mandaten zu unterscheiden. Ein fiduziarisches Verwaltungsratsmandat ist nur dann strafrechtlich unbedenklich, wenn die Diskrepanz zwischen formeller Position und materieller Machtbefugnis transparent gemacht wird und das Organ seine unentziehbaren Oberleitungsaufgaben nach Art. 716a OR tatsächlich wahrnimmt.

Denn das Handelsregister publiziert nicht nur, wer Organ ist, sondern suggeriert dem Rechtsverkehr, dass diese eingetragene Person die gesetzlichen Mindestpflichten gemäss Art. 716a OR wahrnimmt. Ein «leerer» Strohhalm macht das Register folglich zur Lüge.⁹² Daran ändert auch das neue Transparenzregime nichts: Ein Verwaltungsrat, der gar nicht verwaltet, bleibt auch mit einem allfälligen Treuhand-Vermerk eine strafrechtlich relevante «Mogelpackung», da die Täuschung über die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft bestehen bleibt.⁹³

Mit dem Inkrafttreten des künftigen Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG)⁹⁴ wird diese Transparenzpflicht zusätzlich strafbewehrt. Ein Verwaltungsratsmitglied, das sein Mandat treuhänderisch ausübt, kontrolliert die Gesellschaft nicht selbstständig im Sinne von Art. 4 Abs. 1 TJPG. Wirtschaftlich berechnete Person ist in dieser Konstellation zwingend der Treugeber (Hintermann), der mittels Weisungsrechts die Kontrolle ausübt.⁹⁵ Das treuhänderisch tätige Organ ist gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. e TJPG verpflichtet, diese «Art der Kontrolle» offenzulegen und den Hintermann an das Transparenzregister zu melden. Verletzt der Treuhänder diese Pflicht – etwa indem er den Hintermann verschweigt oder sich selbst wahrheitswidrig als wirtschaftlich berechnete ausgibt –, erfüllt er den Tatbestand von Art. 43 TJPG, der Bussen bis zu CHF 500 000 androht.⁹⁶ Diese spezialgesetzliche Strafnorm verdeutlicht, dass der Gesetzgeber verdeckte Treuhandverhältnisse, bei denen die wahre Machtstruktur im Dunkeln bleibt, nicht mehr toleriert.

Für die Beurteilung der Strafbarkeit nach Art. 153 StGB (Handelsregister) entfaltet das TJPG eine faktische Ausstrahlungswirkung: Wer im Transparenzregister einen Hintermann als wirtschaftlich Berechneten melden muss, kann gegenüber dem Handelsregisteramt kaum glaubhaft machen, dass er als formeller Verwaltungsrat alleinige Entscheidungsgewalt habe. Um den Vorwurf einer Täuschung

⁹¹ Die Strafbarkeit knüpft an der ursprünglichen Täuschung über den Führungswillen im Moment der Mandatsannahme an, womit sich der Sachverhalt von der blossen Pflichtverletzung während des Mandats unterscheidet.

⁹² BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 251 N 85; zur Kasuistik bei Vertretungs- und Organverhältnissen vgl. StGB Komm-BRUN/FORRER (Fn. 3), Art. 251 N 7 f.

⁹³ Vgl. zur bleibenden Relevanz des Handelsregisters für den Rechtsverkehr trotz Einführung des Transparenzregisters GIULIA SONDEREGGER/ANOUK FRIEDRICH, Das Transparenzregister und das Handelsregister – Ein Vergleich, REPRAX 3-4/2025, 195 ff., 215 f.

⁹⁴ BBl 2025 2900. Die Referendumsfrist ist am 15. Januar 2026 unbenutzt abgelaufen.

⁹⁵ Vgl. Art. 4 Abs. 1 TJPG; Botschaft vom 22. Mai 2024 zum Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen, BBl 2024 1607, 87 ff. (zur Kontrolle «auf andere Weise» durch Treuhandverhältnisse).

⁹⁶ Art. 43 lit. b und c TJPG; vgl. auch SONDEREGGER/FRIEDRICH (Fn. 93), 209, die zutreffend darauf hinweisen, dass sich die Sanktionen explizit auch gegen «treuhänderisch Tätige» richten.

über die wahren Machtverhältnisse nach Art. 153 StGB im öffentlichen Register wirksam zu entkräften, genügt die interne Meldung an das (nicht öffentliche) Transparenzregister unter Umständen nicht. In Konstellationen, in denen der formelle Verwaltungsrat über keinen eigenen Entscheidungsspielraum verfügt (reiner «Strohmann»), ist es daher dringend angezeigt, die faktisch leitenden Personen (Treugeber) ebenfalls – zumindest als Zeichnungsberechtigte oder Direktoren – im Handelsregister einzutragen. Nur durch diesen Gleichlauf von Transparenzregister (wirtschaftliche Berechtigung) und Handelsregister (organisatorische Vertretung) wird die Diskrepanz zwischen der formellen Registerlage und der materiellen Leitungsmacht für den Rechtsverkehr hinreichend aufgelöst.

Werden die faktischen Machthaber dem Handelsregisteramt bewusst verschwiegen, während gleichzeitig eine personelle Substanz in der Schweiz vorge-täuscht wird, rückt erneut Art. 153 StGB in den Fokus, da dem Handelsregister ein unvollständiges und damit irreführendes Bild der Vertretungsverhältnisse präsentiert wird. Somit kann aus strafrechtlicher Sicht das bewusste Verschweigen der faktischen Organschaft einer Person bei gleichzeitiger Anmeldung eines reinen Strohmannes als Verschweigen einer eintragungspflichtigen Tatsache unter Art. 153 StGB subsumiert werden. Für die Urkundspersonen und Treuhänder resultiert daraus ein erhebliches Haftungsrisiko, wenn sie bei der Beglaubigung von Unterschriften oder der Redaktion von Anmeldebelegen Anhaltspunkte für eine rein fiduziarische Stellung ignorieren und so an der Erschleichung einer formell zwar korrekten, aber materiell tatsachenwidrigen Handelsregistereintragung mitwirken.

4. Inländischer Schein-Wohnsitz bei Wohnsitz im Ausland

Während der reine «Strohmann»⁹⁷ tatsächlich im Inland ansässig ist, wird beim Scheinwohnsitz die Präsenz in der Schweiz lediglich fingiert, obwohl tatsächlich der Wohnsitz im Ausland liegt. In der Praxis melden im Ausland lebende Mitglieder von Leitungs- oder Verwaltungsorganen manchmal *pro forma* eine inländische Adresse an – etwa in einer Ferienwohnung oder unter einer Hoteladresse –, um die zwingenden Anforderungen von Art. 718 Abs. 4 OR (bzw. Art. 814 Abs. 3 OR) zu erfüllen.⁹⁸ Eine solche Anmeldung kann beim Handelsregisteramt im reinen Massengeschäft durch das Sicherheitsnetz der Handelsregisterprüfung «durchrutschen», wenn z.B. in den eingereichten Belegen (öffentliche Urkunde, Beschlüsse, Wohnsitzbestätigungen) veraltete Adressen angegeben werden. Die strafrechtliche Qualifikation dieser Falschangabe hängt entscheidend von der Konstitutivität der Täuschung ab, wobei zwischen zwei Fallkonstellationen zu differenzieren ist:

4.1 Täuschung über die Eintragungsfähigkeit (Art. 253 StGB)

Ist die betreffende Person die einzige zeichnungsberechtigte Vertreterin der Gesellschaft, wäre die Eintragung (oder die entsprechende Mutation) bei Kennt-

⁹⁷ Vgl. dazu sogleich hinten III.5.

⁹⁸ MÜLLER (Fn. 12), 114, 120.

nis des wahren ausländischen Wohnsitzes rechtlich unmöglich gewesen, da ein Verstoss gegen zwingendes Organisationsrecht vorläge.⁹⁹ In diesem Fall erschleicht sich der Täter die Eintragung einer handlungsfähigen Gesellschaft, indem er die Handelsregisterbehörde über eine konstitutive Eintragungsvoraussetzung täuscht.¹⁰⁰ Da die Kompetenz des Handelsregisterführers zur Vornahme der Eintragung an die rechtliche Zulässigkeit gebunden ist, bewirkt die Täuschung über den Wohnsitz eine inhaltlich unwahre öffentliche Beurkundung.¹⁰¹ Es liegt somit eine Erschleichung einer falschen Beurkundung gemäss Art. 253 StGB vor.

4.2 Täuschung über eine Handelsregistertatsache (Art. 153 StGB)

Anders präsentiert sich die Rechtslage, wenn die Gesellschaft bereits über eine weitere zeichnungsberechtigte Person mit tatsächlichem Wohnsitz in der Schweiz verfügt, mithin über eine Handelsregistertatsache im Sinne von Art. 153 StGB getäuscht wird. Hier wäre die Eintragung des neuen Verwaltungsrats auch mit seinem echten ausländischen Wohnsitz rechtlich zulässig gewesen.¹⁰² Die Lüge betrifft in diesem Szenario «nur» eine eintragungspflichtige Tatsache (den Wohnsitz), nicht aber die Eintragungsfähigkeit der Mutation an sich. Mangels Konstitutivität für den staatlichen Akt der Eintragung scheidet Art. 253 StGB aus; es greift jedoch der Auffangtatbestand der unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden nach Art. 153 StGB.¹⁰³

4.3 Implikationen für die Praxis

Die voranstehende Differenzierung unterstreicht die Bedeutung einer sorgfältigen Abklärung der Vertretungsverhältnisse. Für die Urkundsperson bedeutet dies, dass bei Indizien für einen Scheinwohnsitz – wenn als Adresse eine touristische Infrastruktur (Adresse bei einem Hotel) oder wenn eine Postadresse nur zwecks Einrichtung einer automatisierten Postweiterleitung eingerichtet wird – eine erhöhte Prüfungspflicht besteht, um nicht Gefahr zu laufen, an einer Erschleichung gemäss Art. 253 StGB als Teilnehmer mitzuwirken. Diese Abklärungspflicht greift insbesondere dann, wenn die Urkundsperson aufgrund der konkreten Umstände Anlass zur Annahme hat, dass die Erklärungen der Parteien nicht ihrem wirklichen Wissen entsprechen.¹⁰⁴ Im Rahmen der Beurkundung eines Versammlungsbeschlusses wird eine Urkundsperson zwar keine Ermittlung des wirklichen Willens der am Sachverhalt oder Rechtsgeschäft beteiligten Personen vornehmen (dürfen) wie es für «Willensbeurkundungen» im Sinne des Beurkundungsrechts typisch ist. Die Urkundsperson hat hingegen im Rahmen ihrer Sorgfalts- und Be-

⁹⁹ Zur Unzulässigkeit der Eintragung bei fehlendem Schweizer Wohnsitz (Art. 718 Abs. 4 OR) vgl. MÜLLER (Fn. 12), 114, 120.

¹⁰⁰ Die Täuschung betrifft hier eine Voraussetzung, ohne deren Vorliegen das Amt die Eintragung von Gesetzes wegen hätte verweigern müssen.

¹⁰¹ Vgl. StGB Komm-BRUN/FORRER (Fn. 3), Art. 253 N 4 ff.

¹⁰² In diesem Fall führt die Falschangabe nicht zur Umgehung eines Eintragungshindernisses, sondern lediglich zur Unrichtigkeit eines Handelsregistereintrags.

¹⁰³ StGB Komm-MRÁZ/BAUMGARTNER (Fn. 3), Art. 153 N 3.

¹⁰⁴ Die Pflicht zur Sachverhaltsabklärung konkretisiert sich namentlich dann, wenn begründete Zweifel bestehen, dass die Parteien ihre Erklärung gemäss wirklichem Willen und Wissen abgeben; vgl. BGer 6B_17/2013 vom 13. Juni 2013 E. 3.2 ff.

lehrungspflicht im Rahmen einer notariellen Sach- oder Wahrnehmungsbeurkundung darauf hinzuwirken, dass der öffentlich zu beurkundende Versammlungsbeschluss formal korrekt zustande kommt und nicht an offensichtlichen Mängeln leidet.¹⁰⁵

5. Der reine «Strohmann» (Fiduziar)

Im Gegensatz zum Scheinwohnsitz verfügt der reine Strohmann zwar über einen tatsächlichen Wohnsitz in der Schweiz und erfüllt damit formell das Wohnsitzerfordernis gemäss Art. 718 Abs. 4 OR, beschränkt sich jedoch im Übrigen auf eine rein fiduziarische Rolle als «Briefkasten-Organ», der die Post dem tatsächlichen (aber verdeckt handelnden) Organ weiterleitet.¹⁰⁶ Das Kernproblem dieser Konstellation liegt in der Diskrepanz zwischen der im Handelsregister publizierten Rechtsmacht und der im Innenverhältnis vereinbarten vollständigen Funktionslosigkeit. Da das Gesetz dem eingetragenen Verwaltungsrat unübertragbare und unentziehbare Kernkompetenzen zuweist (Art. 716a Abs. 1 OR), vertraut der Rechtsverkehr darauf, dass die im Handelsregister aufgeführte Person diese Leitungs- und Aufsichtsfunktionen auch tatsächlich mit seiner eingetragenen Funktion und Zeichnungsberechtigung wahrnehmen kann und will.¹⁰⁷

Strafrechtlich rückt hierbei die Falschbeurkundung im Sinne des Art. 251 Ziff. 1 StGB in den Fokus. Zwar ist die Wahlhandlung als solche (der Beschluss der Generalversammlung) formell korrekt erfolgt, doch erweist sich das entsprechende Protokoll als inhaltlich unwahr («lügenhafte Urkunde»), wenn darin die Annahme des Mandats durch eine Person beurkundet wird, die bereits im Zeitpunkt der Wahl den festen Willen hat, keinerlei Organpflichten nachzukommen respektive wenn vonseiten der Aktionäre zum Vornherein klar ist, dass die in ihrer Organfunktion eingesetzte Person nur als Strohmann dienen soll.¹⁰⁸ Nach der Rechtsprechung und herrschenden Lehre kommt Protokollen über die Wahl und Konstituierung von Organen eine erhöhte Glaubwürdigkeit zu, da sie die notwendige Grundlage für die Eintragung im Handelsregister bilden und damit die organisatorische Substanz der Gesellschaft gegenüber Dritten garantieren.¹⁰⁹ Werden in solchen Urkunden Personen als verantwortliche Leiter präsentiert, die faktisch weisungsgebundene Statisten ohne Einblick in das Geschäftsgeschehen sind, wird eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet.¹¹⁰

¹⁰⁵ CHRISTIAN BRÜCKNER, Schweizerisches Beurkundungsrecht, Zürich 1993, N 2776 ff. und zur Belehrungspflicht N 2784 ff.

¹⁰⁶ MÜLLER (Fn. 12), 105 f.

¹⁰⁷ Die unübertragbaren Aufgaben nach Art. 716a OR bilden den Kern der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit; ihre vertragliche Wegbedingung im Innenverhältnis ist gegenüber Dritten wirkungslos.

¹⁰⁸ Zur lügenhaften Urkunde bei Strohmandaten vgl. BSK StGB-BOOG (Fn. 2), Art. 251 N 85; allgemein zu den «Strohmann»-Problemen bei Vertretung und Wohnsitz vorne III.3.

¹⁰⁹ BSK StGB-BOOG (Fn. 2), Art. 251 N 85; StGB Komm-BRUN/FORRER (Fn. 3), Art. 251 N 6 ff. (jeweils m.w.H.).

¹¹⁰ Eine Falschbeurkundung liegt vor, wenn eine Urkunde eine Tatsache mit erhöhter Glaubwürdigkeit beweist, die nicht der Wahrheit entspricht; vgl. BSK StGB-BOOG (Fn. 2), Art. 251 N 85. In Bezug auf das Konkurrenzverhältnis verdient die Falschbeurkundung (Art. 251 StGB) hier den Vorzug, da sie die inhaltliche Qualität und Beweisfunktion des Wahlprotokolls als lügenhafte Urkunde unmittelbar sanktioniert (echte Konkurrenz oder Spezialität), während Art. 153 StGB den anschliessenden Registrierungsvorgang als solchen und die formelle Richtigkeit des Handelsregisters schützt; vgl. BGer 6B_1362/2020 vom 20. Juni 2022 E. 17.4.1.

Ergänzend erfüllt das bewusste Verschweigen der tatsächlichen Machtverhältnisse den Tatbestand der unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden gemäss Art. 153 StGB.¹¹¹ Indem der Behörde ein Strohmännchen als verantwortliches Organ angemeldet wird, während die Identität der faktischen Machthaber im Hintergrund unterdrückt wird, wird dem Handelsregisteramt ein irreführendes Bild der Gesellschaft präsentiert.¹¹² In der Praxis führt dies zu einer erheblichen Gefährdung des Rechtsverkehrs, da Gläubiger und Behörden in falscher Sicherheit gewiegt werden, am Sitz der Gesellschaft auf ein handlungsfähiges und haftbares Organ zuzugreifen zu können. Für den Strohmännchen selbst resultiert aus dieser «Organleihe» nicht nur das Risiko einer zivilrechtlichen Verantwortlichkeit, sondern eine unmittelbare Strafbarkeit wegen Mitwirkung an einem Urkundendelikt, wobei bereits die Inkaufnahme der tatsachenwidrigen Handelsregistereintragung für den Vorsatz genügt.¹¹³ Ebenso ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts hinsichtlich der Misswirtschaft (Art. 165 StGB) von (Eventual-) Vorsatz auszugehen, wenn der Strohmännchen die finanzielle Gefährdung der Gesellschaft billigend in Kauf nimmt.¹¹⁴

6. Das Risiko des Unterlassens: Wegzug ins Ausland

Ein in der Praxis häufig anzutreffendes Szenario ist der nachträgliche Wegfall der Eintragungsvoraussetzungen: Das einzige ursprünglich rechtmässig bestellte und im Inland ansässige Mitglied des Verwaltungsrats verlegt nach der Eintragung seinen Wohnsitz ins Ausland, ohne diese Änderung dem Handelsregisteramt zu melden. Damit liegt zwar faktisch ein Organisationsmangel vor (Art. 718 Abs. 4 i.V.m. Art. 731b Abs. 1 OR), doch stellt sich die Frage, ob bereits das blosses Untätigbleiben den Tatbestand von Art. 153 StGB erfüllt.

Die Strafbarkeit wegen unwahrer Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden (Art. 153 StGB) durch Unterlassen ist ausschliesslich unter den engen Voraussetzungen des unechten Unterlassensdelikts (Art. 11 StGB) gegeben. Dies setzt voraus, dass den Täter eine *qualifizierte Rechtspflicht zum Handeln* im Sinne einer *Garantenstellung* trifft.¹¹⁵ Das Bundesgericht hat in grundlegenden Entscheiden präzisiert, dass blosses gesetzliche Meldepflichten – wie sie etwa im Sozialversicherungsrecht (ATSG)¹¹⁶ oder eben im Handelsregisterrecht bestehen – für sich

¹¹¹ Vgl. vorne II.2 und III.3.

¹¹² Das Verschweigen faktischer Organe bei gleichzeitiger Anmeldung eines reinen Strohmännchens ist als Täuschung über die wahre Organisation zu qualifizieren; vgl. vorne III.3.

¹¹³ Zum subjektiven Tatbestand von Art. 153 StGB vgl. StGB Komm-MRÁZ/BAUMGARTNER (Fn. 3), Art. 153 N 4; BSK StGB-WEISSENBERGER (Fn. 2), Art. 153 N 8.

¹¹⁴ BGE 6B_199/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 2.3.3 f. Das Bundesgericht hielt fest, dass wer sich als Strohmännchen als Verwaltungsrat zur Verfügung stellt und die Geschäftsführung faktischen Organen überlässt, mit der Möglichkeit rechnet und akzeptiert, dass diese die Gesellschaft in den Ruin treiben könnten.

¹¹⁵ Die Strafbarkeit durch Unterlassen setzt eine qualifizierte Rechtspflicht voraus, die den Täter zum Schutz des betroffenen Rechtsguts verpflichtet (Garantenpflicht); vgl. BGE 6B_30/2025 vom 1. Mai 2025 E. 3.4; grundlegend BGE 140 IV 11 E. 2.3.2; zu den Voraussetzungen der Tatbegehung durch Unterlassen vorne II.3.

¹¹⁶ SR 830.1.

allein noch keine strafrechtliche Garantenpflicht begründen.¹¹⁷ Werden relevante Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen (wie der Wohnsitzwechsel) nicht gemeldet, führt dies zwar zu einer verwaltungsrechtlichen Sanktion in Form einer Ordnungsbusse (Art. 940 OR), begründet jedoch mangels Garantenstellung keine Strafbarkeit nach Art. 153 StGB.¹¹⁸

Gegen diese restriktive Praxis lässt sich argumentieren, dass die weitreichende Publizitätswirkung des Handelsregisters und die in Art. 933 OR statuierte Pflicht, jede Änderung von Tatsachen «unverzüglich» zur Eintragung anzumelden, eine über eine blossе Ordnungsvorschrift hinausgehende Garantenpflicht gegenüber dem Rechtsverkehr begründen müssten, zumal sie über eine reine administrative Meldepflicht hinausgeht. Schliesslich dient das Handelsregister zur Sicherung des Rechtsverkehrs und vertraut das Publikum gemäss dem Prinzip des öffentlichen Glaubens (Art. 936b OR) auf die Richtigkeit der eingetragenen Daten. Ein straffreies Belassen unwahrer Daten im Handelsregister bei bestehender Handlungspflicht erscheint daher aus Sicht des Vertrauensschutzes unbefriedigend. Dennoch folgt die strafrechtliche Praxis hier konsequent dem Bestimmtheitsgebot und der bundesgerichtlichen Linie, wonach eine Garantenpflicht eine besondere Schutzfunktion für ein bestimmtes Rechtsgut voraussetzt, die über die allgemeine Einhaltung der Handelsregisterwahrheit hinausgeht.¹¹⁹

Die strafrechtliche Relevanz «erwacht» jedoch unmittelbar, sobald das Organ wieder aktiv wird.¹²⁰ Wird gegenüber dem Handelsregisteramt eine andere Mutation angemeldet (z.B. eine Statutenänderung oder eine Kapitalerhöhung) und dabei die alte, nunmehr falsche Wohnsitzadresse bestätigt oder stillschweigend als weiterhin gültig belassen, wandelt sich das Unterlassen in ein *aktives täuschen-des Verhalten*, da mit der neuen Anmeldung zumindest konkludent die Richtigkeit des bestehenden Handelsregisterstandes bestätigt wird.¹²¹ Diese Täuschungskomponente wird durch die gängige Kautelarpraxis oft noch verschärft und beweisrechtlich zementiert. In vielen Handelsregisteranmeldungen werden aus Gründen der Klarheit nicht nur die zu mutierenden Tatsachen aufgeführt, sondern auch die fortbestehenden Verhältnisse explizit wiedergegeben und mit dem Vermerk «bisher» oder «unverändert» versehen. Unterzeichnet die nach Art. 17 HRegV anmeldeberechtigte Person eine solche Eingabe, beschränkt sich ihr Erklärungswille objektiv nicht auf die Neuerungen; vielmehr erstreckt sich die Unterzeichnung auf den gesamten Inhalt der Urkunde. Indem der Anmeldende eine

¹¹⁷ Vgl. BGE 140 IV 11 E. 2.4 (betr. ATSG); BGE 140 IV 206 E. 6.3.1.4. Das Bundesgericht hält fest, dass gesetzliche Pflichten zur Meldung von Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen keine Garantenpflicht im Sinne von Art. 11 StGB begründen.

¹¹⁸ Zur Abgrenzung von Art. 153 StGB und Art. 940 OR vorne II.3 und II.4.

¹¹⁹ Art. 153 StGB schützt das Vertrauen in das Handelsregister, welches jedoch nach BGer-Praxis keine generelle Garantenstellung der Organe für die Handelsregisteraktualität ohne aktives Zutun begründet.

¹²⁰ StGB Komm-MRÁZ/BAUMGARTNER (Fn. 3), Art. 153 N 2 f. Die Autoren qualifizieren das Verschweigen eintragungspflichtiger Tatsachen im Rahmen eines aktiven Anmeldungsvorgangs als täuschendes Verhalten.

¹²¹ Die Strafrechtsdoktrin wertet das Einreichen einer Anmeldung als (konkludente) Bestätigung der zugrunde liegenden Tatsachen; das Verschweigen von Unrichtigkeiten bei dieser Gelegenheit erfüllt die Täuschungskomponente von Art. 153 StGB; vgl. CR CP II-REMUND/THORMANN (Fn. 7), Art. 153 N 6; BSK StGB-WEISSENBERGER (Fn. 2), Art. 153 N 6.

(faktisch überholte) Tatsache als «bisher» – und damit als weiterhin aktuell – deklariert, verlässt er den Bereich des eventuell noch ambivalenten Schweigens. Er suggeriert der Behörde durch positives Tun, dass die Prüfung der als «unverändert» bezeichneten Einträge keine Abweichung von der Rechtswirklichkeit ergeben hat. In diesem Moment veranlasst das Organ durch die Einreichung der Anmeldebelege aktiv eine (fortbestehende) unwahre Eintragung im Sinne von Art. 153 StGB. Für die Praxis bedeutet dies: Das Risiko des Wegzugs liegt weniger im Moment des Umzugs selbst, sondern in der «Falle» der nächsten Handelsregisteranmeldung, bei welcher die Unwahrheit der bestehenden Daten zur aktiven Täuschungshandlung mutiert.

IV. Spezifische Risiken: Gesellschaften ohne Aktiven und Mantelhandel

In der Handelsregisterpraxis manifestieren sich strafrechtliche Risiken über die Fragen des Domizils und der Vertretung hinaus vor allem bei Transaktionen mit wirtschaftlich entleerten, nicht mehr operativ tätigen oder überschuldeten Gesellschaftshüllen. Der Handel mit solchen «Mänteln» zielt regelmässig darauf ab, unter Umgehung der ordentlichen Gründungs- oder Liquidationsvorschriften eine neue Geschäftstätigkeit auf der Basis einer bestehenden, aber faktisch liquidierten Struktur aufzunehmen.¹²² Da solche Transaktionen gemäss der neuen aktienrechtlichen Regelung in Art. 684a OR als nichtig qualifiziert werden, sofern die Gesellschaft keine Geschäftstätigkeit und keine verwertbaren Aktiven mehr aufweist und überschuldet ist, ergeben sich hieraus kaskadenartige Risiken für alle nachgelagerten handelsregisterwirksamen Vorgänge (vgl. Art. 684a Abs. 1 OR).¹²³

Die zivilrechtliche Nichtigkeit des Aktien- bzw. Stammanteilsübertrags führt dazu, dass die im Handelsregister angemeldeten Mutationen – namentlich Statutenänderungen, Sitzverlegungen oder der Austausch des gesamten Verwaltungsrats oder der Geschäftsführung – auf materiell lügenhaften Grundbelegen beruhen.¹²⁴ Diese Diskrepanz zwischen der vorsätzlich erzeugten Fiktion einer legalen Nachfolge und der materiellrechtlichen Nichtigkeit des Mantelhandels bildet den Ausgangspunkt für eine Kette von Straftatbeständen, die von der Urkundenfälschung bis hin zu qualifizierten Konkursdelikten reicht.¹²⁵ Besonders akzentuiert wird diese Problematik durch die verstärkte Prüfungspflicht der Handelsregisterbehörden nach Art. 65a HRegV: So fordert beispielsweise das Handelsregisteramt des Kantons Bern bei der Übertragung sämtlicher Stammanteile einer GmbH mittlerweile systematisch die Einreichung der unterzeichneten Jahresrechnung

¹²² MÜLLER/ONG/ODERMATT (Fn. 15), 207 ff.

¹²³ Vgl. hierzu auch Praxismitteilung EHRA 2/24 vom 11. Oktober 2024, Ziff. 1.1.

¹²⁴ Zur Nichtigkeit als *agere in fraudem legis* und den Folgen für die Beschlussfassung der Generalversammlung vgl. MÜLLER/ONG/ODERMATT (Fn. 15), 219 f.

¹²⁵ Zu den strafrechtlichen Aspekten des Mantelhandels vgl. bereits MÜLLER/ONG/ODERMATT (Fn. 15), 226 ff.

ein, was die strafrechtliche Relevanz fehlerhafter Deklarationen massiv verschärft (vgl. Art. 65a HRegV).¹²⁶

1. Urkundendelikte

Die zivilrechtliche Nichtigkeit des Aktien- oder Stammanteilskaufs gemäss Art. 684a OR (bzw. Art. 812a OR) zeitigt eine unmittelbare urkundenstrafrechtliche Folgewirkung: Da sowohl Verpflichtungs- als auch Verfügungsgeschäft *ex tunc* wirkungslos bleiben, erlangt der vermeintliche Erwerber der Gesellschaftshülle zu keinem Zeitpunkt die Rechtsstellung eines Aktionärs oder Gesellschafters.¹²⁷ In der Folge entbehrt er jeglicher materieller Legitimation zur Ausübung von Mitwirkungsrechten; die Stimmrechtsausübung in der Generalversammlung (GV) erfolgt ohne rechtliche Grundlage.¹²⁸

Strafrechtlich rückt hierbei primär das Protokoll der Generalversammlung in den Fokus. Beurkundet eine Urkundsperson (oder bei GmbH-Mutationen der Protokollführer) eine Versammlung, an der angeblich das «gesamte Aktienkapital vertreten» ist und Beschlüsse gefasst wurden, obwohl faktisch lediglich Personen anwesend waren, denen die Aktionärseigenschaft mangels gültigen Titelerwerbs fehlte (die vermeintlichen Mantelkäufer), erweist sich die beurkundete Tatsache als objektiv unwahr.¹²⁹ Die Käufer eines Aktienmantels haben keinen gültigen Erwerbstitel und sind folglich nicht legitimiert, um an einer Generalversammlung Beschlüsse zu fassen.

Dem Protokoll über die Beschlüsse der Generalversammlung kommt indes eine erhöhte Glaubwürdigkeit zu, da es als gesetzlich vorgesehenes Beweismittel für die ordnungsgemässe Willensbildung der juristischen Person dient und die Grundlage für den staatlichen Handelsregistereintragungsakt bildet.¹³⁰ Die Vorspiegelung einer korrekt konstituierten Versammlung zur Erwirkung von Handelsregistermutationen erfüllt somit den Tatbestand der Falschbeurkundung (Art. 251 Ziff. 1 StGB).¹³¹ Für den Erwerber, der ein solches inhaltlich unrichtiges Protokoll beim Handelsregisteramt einreicht, resultiert zudem eine Strafbarkeit wegen Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB), zumal er den Handelsregisterführer über die materielle Legitimationsbasis der Mutation täuscht.¹³²

Zur Identifikation eines potenziell nichtigen Mantelhandels im Sinne von Art. 684a OR definiert das EHRA einen Katalog exemplarischer *Indizien*, die einen

¹²⁶ Zur Praxis im Kanton Bern siehe die Mitteilung zur Umsetzung der Bestimmungen gegen missbräuchlichen Konkurs vom 2. Dezember 2025, Internet: <https://www.hra.dij.be.ch/de/start.html?newsID=cc719c2e-4690-4461-bc9f-dd4d3183856e> (Abruf: 26. Januar 2026.).

¹²⁷ Zu den Folgen des Mantelhandels für den Erwerber vgl. MÜLLER/ONG/ODERMATT (Fn. 15), 222 ff.

¹²⁸ Die Nichtigkeit gemäss Art. 684a OR verhindert den Übergang der Mitgliedschaftsrechte kraft Gesetzes; vgl. MÜLLER/ONG/ODERMATT (Fn. 15), 224 f.

¹²⁹ Die Unwahrheit liegt in der Vorspiegelung einer tatsächlich nicht legitimierten Versammlung. Das GV-Protokoll geniesst Urkundencharakter, soweit es Grundlage für einen Eintrag im Handelsregister bildet; vgl. BGer 6B_731/2008 vom 7. Januar 2009 E. 3.3.2.

¹³⁰ BGer 6B_731/2008 vom 7. Januar 2009 E. 3.3.2.; die erhöhte Glaubwürdigkeit ergibt sich aus der gesetzlichen Funktion des Protokolls (Art. 713 OR).

¹³¹ Zur Strafbarkeit des Protokollführers vgl. MÜLLER/ONG/ODERMATT (Fn. 15), 233 f.

¹³² BGer 6B_731/2008 vom 7. Januar 2009 E. 4.4; vgl. ferner die Praxisbeispiele bei StGB Komm-BRUN/FORRER (Fn. 3), N 6 f.

begründeten Verdacht erhärten.¹³³ Hierzu zählen namentlich die zeitgleiche Auswechslung sämtlicher Organe, die Verlegung des Sitzes an einen Ort ohne ersichtliche personelle Verflechtung oder eine Statuten-Totalrevision bei Gesellschaften, die seit Längerem keine Geschäftstätigkeit mehr ausüben.¹³⁴

Dieser behördliche Indizienkatalog wirkt unmittelbar auf die strafrechtliche Sorgfaltspflicht der Urkundspersonen ein. Ignoriert ein Notar schlechterdings solche evidenten Anzeichen eines Mantelhandels und nimmt er die Beurkundung ohne weitere Abklärungen vor, begründet dies das Risiko einer fahrlässigen Falschbeurkundung im Amt (Art. 317 Ziff. 2 StGB).¹³⁵ Zwar trifft die Urkundsperson keine generelle Pflicht zur materiellen Überprüfung der Aktionärseigenschaft, doch konkretisiert sich eine spezifische Abklärungspflicht gemäss Art. 317 StGB immer dann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erklärungen der Parteien nicht ihrem wirklichen Wissen entsprechen.¹³⁶ Auch nach der jüngeren Anwaltsaufsichtspraxis des Kantons Zug trifft Anwälte, die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigt worden sind, keine generelle Pflicht mehr zur systematischen materiellen Überprüfung der Aktionärseigenschaft bei jeder Universalversammlung. Diese Entlastung endet jedoch dort, wo die Umstände Zweifel wecken: Wie die Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kantons Zug in einem aktuellen Leitentscheid festhält, lebt die Prüfungspflicht der Urkundsperson sofort wieder auf, sobald Hinweise vorliegen, dass die Erklärung des Vorsitzenden über die Anwesenheit aller Aktionäre unzutreffend sein könnte.¹³⁷ Im Kontext des Mantelhandels bedeutet dies: Wer die in der Praxismitteilung EHRA 2/24 genannten Indizien ignoriert, verletzt seine berufsrechtliche Sorgfaltspflicht und riskiert die Strafbarkeit wegen eventualvorsätzlicher Falschbeurkundung.

In der Konsequenz bedeutet dies für die Beurkundungspraxis, dass beim Vorliegen der in der Praxismitteilung EHRA 2/24 genannten Merkmale ergänzende Belege – wie eine aktuelle Bilanz¹³⁸ inklusive Vorjahreszahlen und eine Bestätigung über die operative Tätigkeit – einzufordern sind, um den Vorwurf der

¹³³ Praxismitteilung EHRA 2/24 vom 11. Oktober 2024, Ziff. 1.1; diese konkretisiert die verfahrensrechtlichen Anforderungen von Art. 65a HRegV.

¹³⁴ Praxismitteilung EHRA 2/24 vom 11. Oktober 2024, Ziff. 1.1.

¹³⁵ Vgl. BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 317 N 21; zur Vermeidung des falschen Anscheins notariell geprüfter Gültigkeit, mithin zur Fahrlässigkeit vgl. MÜLLER/ONG/ODERMATT (Fn. 15), 232 ff.

¹³⁶ Vgl. BGER 6B_17/2013 vom 13. Juni 2013 E. 3.4; die Übereinstimmung der EHRA-Indizienliste mit der bundesgerichtlichen Kasuistik zur Abklärungspflicht ist offenkundig.

¹³⁷ Vgl. Entscheid der Aufsichtskommission über die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte des Kantons Zug vom 19. November 2024 (AK 2024_4), E. 3. Die Aufsichtsbehörde stellt klar, dass seit der Revision des Beurkundungsgesetzes (BeurKG-ZG; BGS 223.1) per 1. April 2015 zwar keine generelle Pflicht der Urkundsperson mehr besteht, die Aktionärseigenschaft proaktiv zu überprüfen; die Urkundsperson darf grundsätzlich auf die Feststellung des Vorsitzenden vertrauen, dass das gesamte Aktienkapital vertreten sei. Liegen jedoch konkrete Hinweise vor, dass diese Feststellung nicht zutrifft – was bei den typischen Indizien eines Mantelhandels der Fall ist –, lebt die Prüfungspflicht gestützt auf § 13 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 BeurKG-ZG wieder auf. Unterlässt die Urkundsperson trotz solcher Warnsignale die notwendigen Abklärungen, begeht sie eine Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten (§ 10b BeurKG-ZG).

¹³⁸ Bilanzen geniessen als Bestandteil der kaufmännischen Buchführung generell erhöhte Glaubwürdigkeit; vgl. BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 251 N 95.

pflichtwidrigen Unvorsichtigkeit auszuschliessen.¹³⁹ Dabei kann es sich auch als sachgerecht erweisen, zugleich aktuelle Betreibungsregistrauszüge von der Gesellschaft einzufordern. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Rechtseinheit Betreibungsregistrauszüge über sich selbst einholt und als Originalurkunde an die Urkundsperson weiterleitet. Das Handelsregisteramt kann zudem gestützt auf Art. 928a Abs. 2 OR einen vollständigen Betreibungsregistrauszug und Protokolle einsehen und sich Auszüge daraus geben lassen, auch unter Angabe der Betreibungen für die der Schuldner gestützt auf Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG die Nichtbekanntgabe an Dritte verlangt hat. Die Amtshilfebestimmung von Art. 928a Abs. 2 OR hat das öffentliche Interesse zur Verhinderung des Mantelhandels und überwiegt private Interessen des Schuldners bezüglich seiner Bonität. Andernfalls wäre es für Mantelhändler ein Leichtes, vor der Übertragung des Gesellschaftsmantels den Betreibungsregistrauszug gestützt auf Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG zu «schönen».

2. Vermögensdelikte

Im Zentrum der strafrechtlichen Aufarbeitung der sog. «Firmenbestattung» steht der Tatbestand der Misswirtschaft gemäss Art. 165 StGB. In der Praxis manifestiert sich dieses Delikt regelmässig durch die gezielte Konkursverschleppung, indem eine überschuldete Gesellschaft durch den Verkauf des Mantels an einen oft zahlungsunfähigen Dritten der gerichtlichen Kontrolle und der ordnungsgemässen Liquidation entzogen wird.¹⁴⁰ Eine arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung liegt dabei insbesondere vor, wenn beim Eintreten einer begründeten Besorgnis der Überschuldung die notwendigen Sanierungsmassnahmen unterlassen oder die Bilanzdeponierung nach Art. 725b OR durch eine manipulative Mantelübertragung umgangen wird.¹⁴¹ Die Übertragung an einen offensichtlich mittellosen Erwerber ist das Paradebeispiel für die deliktische Misswirtschaft im Kontext von «Wegwerfgesellschaften», sofern das Organ im Bewusstsein der Zahlungsunfähigkeit die Vermögenslage verschlimmert, etwa indem verbliebene Aktiven für Beraterhonorare im Zusammenhang mit der Transaktion aufgezehrt werden.¹⁴² Bezüglich der Tat- bzw. der Bankrotthandlung verlangt Art. 165 StGB zumindest Eventualvorsatz¹⁴³; für die Vermögenseinbusse als Taterfolg lässt das Bundesgericht indes bereits grobe Fahrlässigkeit genügen.¹⁴⁴

Eng verknüpft mit der Misswirtschaft ist der Tatbestand des Betrugs gemäss Art. 146 StGB, der namentlich durch die Vorspiegelung einer operativen Substanz (Substanzfiktion) erfüllt wird. Die Arglist ist in diesen Konstellationen regelmäs-

¹³⁹ Die fahrlässige Tatbegehung ist gegeben, wenn die Unrichtigkeit der Beurkundung bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit – orientiert an der EHRA-Praxismitteilung 2/24 vom 11. Oktober 2024 – hätte erkannt werden müssen; vgl. BSK StGB–BooG (Fn. 2), Art. 317 N 21.

¹⁴⁰ Zum Phänomen der Firmenbestattung vgl. MÜLLER/ONG/ODERMATT (Fn. 15), 212 f.

¹⁴¹ StGB Komm–GEIGER (Fn. 3), Art. 165 N 11 f.; die Verletzung der Pflichten gemäss Art. 725b OR indiziert regelmässig die «arge Nachlässigkeit».

¹⁴² MÜLLER/ONG/ODERMATT (Fn. 15), 212 f. (m.w.H.).

¹⁴³ Eventualvorsätzlich bezüglich der Bankrotthandlung handelt auch, wer im Wissen um seine fehlenden Sach- und Rechtskenntnisse ein Verwaltungsratsmandat übernimmt (sog. «Übernahmeverschulden»); vgl. BGER 6B_242/2015 vom 6. Oktober 2015 E. 1.4.

¹⁴⁴ Vgl. BGER 6B_1104/2022 vom 19. April 2023 E. 1.1.1; BGE 144 IV 52 E. 7.3 (jeweils m.w.H.).

sig zu bejahen, da der Täter die Publizitätswirkung des Handelsregisters gezielt instrumentalisiert, um gegenüber Kreditgebern oder Lieferanten eine tatsächlich nicht vorhandene Bonität und Seriosität vorzutäuschen.¹⁴⁵ Ein typisches Szenario bildet das Erwirken von Warenlieferungen auf Rechnung unmittelbar nach einem Mantelübertrag, wobei der Erwerber von Beginn an beabsichtigt, die Verbindlichkeiten mangels vorhandener Aktiven niemals zu begleichen.¹⁴⁶ In Bezug auf die Konkurrenzfragen ist festzuhalten, dass das Urkundendelikt nach Art. 251 StGB regelmässig in echter Konkurrenz zum Betrug steht, sofern die gefälschte oder inhaltlich unwahre Urkunde – wie ein GV-Protokoll oder eine manipulierte Bilanz – über den konkreten Vermögensschaden hinaus eine weitergehende Gefährdung des Rechtsverkehrs bewirkt oder zur Täuschung im Sinne von Art. 146 StGB eingesetzt wird.¹⁴⁷

Als weiteres Mittel der Anklagebehörden zur Einflussnahme erweist sich zudem die ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher gemäss Art. 325 StGB, welcher Tatbestand auch die fahrlässige Begehung unter Strafe stellt.¹⁴⁸ Da bei Mantelgesellschaften die gesetzlichen Buchführungspflichten nach Art. 957 ff. OR oftmals gänzlich sistiert werden, erfüllt das Fehlen von Geschäftsbüchern bereits den Tatbestand dieses abstrakten Gefährdungsdelikts, ohne dass eine tatsächliche Schädigung nachgewiesen werden oder der Konkurs über das Unternehmen bereits eröffnet worden sein muss.¹⁴⁹ Die Buchführung dient hierbei nicht nur der internen Kontrolle, sondern als wesentliche Informationsquelle für die Gläubiger; ihre Vernachlässigung erschwert die Rekonstruktion der Vermögensflüsse im späteren Konkursverfahren massiv.¹⁵⁰ Die Strafbarkeit wegen Buchführungsverletzungen bildet in der Praxis häufig die verlässliche Grundlage für eine Sanktion, wenn die Konkurseröffnung als objektive Strafbarkeitsbedingung der Misswirtschaft (Art. 165 StGB) oder der Unterlassung der Buchführung (Art. 166 StGB) oder der Nachweis des spezifischen Vorsatzes bezüglich der genannten Delikte oder

¹⁴⁵ Eingehend zu den Arglistvarianten sowie zur bundesgerichtlichen Kasuistik vgl. BSK StGB–MAEDER/NIGGLI (Fn. 2), Art. 146 N 103 ff.

¹⁴⁶ Das Vorspiegeln von Leistungswillen oder Erfüllungsbereitschaft ist grundsätzlich arglistig, da dies innere Tatsachen betrifft, die vom Vertragspartner ihrem Wesen nach nicht direkt überprüft werden können. Arglist scheidet lediglich aus, wenn die Behauptung des Erfüllungswillens mittels Nachforschungen über die Erfüllungsfähigkeit des Täuschenden überprüfbar ist und sich aus einer möglichen und zumutbaren Prüfung ergeben hätte, dass jener zur Erfüllung gar nicht in der Lage war. Dies folgt aus dem Gedanken, dass, wer zur Erfüllung offensichtlich nicht fähig ist, auch keinen ernsthaften Erfüllungswillen haben kann; vgl. BGE 147 IV 73 E. 3.3.

¹⁴⁷ BSK StGB–MAEDER/NIGGLI (Fn. 2), Art. 146 N 303. Soweit eine unechte oder inhaltlich unrichtige Urkunde ausschliesslich zur Begehung eines Betrugs dient, erscheint das Urkundendelikt insoweit allerdings als blosser Vorbereitungshandlung und geht im Betrug auf; zur Urkunde mit erhöhter Glaubwürdigkeit vgl. vorne IV.1.

¹⁴⁸ Grobe Fahrlässigkeit ist dem Täter namentlich vorzuwerfen, wenn er unzureichende Abklärungen über seine Buchführungspflichten trifft und sich daher nicht auf Unkenntnis berufen kann (vgl. BGER 6B_242/2015 vom 6. Oktober 2015 E. 1.4), es sei denn, er durfte auf die Besorgung durch einen sachkundigen Dritten vertrauen, dem er sämtliche notwendigen Unterlagen übergeben hat (vgl. BGER 6B_188/2007 vom 15. August 2007 E. 8.3).

¹⁴⁹ StGB Komm–GRAF (Fn. 3), Art. 325 N 1; Art. 325 StGB dient der Selbstinformation des Unternehmens sowie der Information der kreditgewährenden Gläubiger; vgl. BGER 6S.132/2000 vom 24. August 2000 E. 2a.

¹⁵⁰ Zu den Funktionen der ordnungsgemässen Buchführung vgl. BGE 122 IV 25 E. 2b; vgl. ferner BSK StGB–HAGENSTEIN (Fn. 2), Art. 325 N 4.

des Betrugs (Art. 146 StGB) aufgrund der verschleierte Verhältnisse erschwert wird.¹⁵¹

Die strafrechtliche Relevanz im Zusammenhang mit Vermögensdelikten erstreckt sich schliesslich auf die involvierten Berater und Urkundspersonen, deren Mitwirkung die Grenze zur Gehilfenschaft nach Art. 25 StGB überschreitet, sobald evidente Missbrauchshinweise ignoriert werden.¹⁵² Im beurkundungsrechtlichen Kontext konkretisieren sich diese Warnsignale insbesondere durch eine Totalrevision der Statuten bei gleichzeitiger Sitzverlegung an einen Ort ohne ersichtliche personelle Verflechtung oder durch die Auswechslung sämtlicher Organe bei einer seit Längerem inaktiven Gesellschaft.¹⁵³ Werden solche Indizien im Sinne des EHRA-Katalogs gemäss Praxismitteilung 2/24 identifiziert, wandelt sich die neutrale Berufshandlung in eine strafbare Hilfeleistung zu den Vermögensdelikten des Haupttäters, sofern die Urkundsperson die Tatbestandsverwirklichung durch den Klienten erkennt oder zumindest billigend in Kauf nimmt.¹⁵⁴ Damit resultiert für den Notar neben der unmittelbaren Haftung aus Art. 317 StGB ein akzessorisches Risiko für die durch den Mantelhandel ermöglichte Gläubigerschädigung.

3. Delikte im Kontext von Art. 65a HRegV

Die proaktive Umsetzung der Bestimmungen gegen den missbräuchlichen Konkurs durch die Handelsregisterbehörden hat die strafrechtliche Exponierung der Beteiligten im Bereich der Finanzberichterstattung verschärft. Gemäss Art. 65a Abs. 1 HRegV und der präzisierenden Praxismitteilung EHRA 2/24 sind die Handelsregisterämter verpflichtet, bei begründetem Verdacht auf einen nichtigen Mantelhandel die aktuelle unterzeichnete Jahresrechnung einzufordern.¹⁵⁵ Da namentlich die Berner Handelsregisterpraxis dazu übergegangen ist, bei der Übertragung sämtlicher Stammanteile einer GmbH systematisch Finanzbelege zu verlangen, ist die Einreichung der Jahresrechnung nicht mehr nur eine interne Angelegenheit der Gesellschaft, sondern ein hoheitlich geforderter Akt des Eigenkapitalsubstanznachweises.

In der Praxis manifestieren sich hierbei typischerweise drei deliktische Konstellationen: Die Einreichung von gänzlich fingierten Abschlüssen («Fake-Bilanzen»), die Vorlage substanzloser «leerer» Bilanzen sowie das Einreichen unvollständiger Abschlüsse, bei denen etwa das Fremdkapital zur Verschleierung einer Überschuldung gezielt weggelassen wird. Strafrechtlich stellt die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) eine Urkunde mit erhöhter Glaubwürdigkeit dar; sie ist dazu bestimmt und geeignet, die finanzielle Lage der Gesellschaft gegenüber

¹⁵¹ Zur Funktion von Art. 325 StGB als Auffangtatbestand BSK StGB–NIGGLI/HAGENSTEIN (Fn. 2), Art. 325 N 77 ff.

¹⁵² Die Teilnahme an der ordnungswidrigen Führung der Geschäftsbücher gemäss Art. 325 StGB in Form der Gehilfenschaft (Art. 105 Abs. 2 StGB) oder der Anstiftung (Art. 24 Abs. 1 StGB) sind gesetzlich ausgeschlossen.

¹⁵³ Diese Indizien decken sich mit dem Katalog für den «begründeten Verdacht» gemäss Praxismitteilung EHRA 2/24 vom 11. Oktober 2024, Ziff. 1.1.

¹⁵⁴ Zum subjektiven Beihilfetatbestand vgl. BSK StGB–FORSTER (Fn. 2), Art. 25 N 3 ff.

¹⁵⁵ Vgl. Praxismitteilung EHRA 2/24 vom 11. Oktober 2024, Ziff. 1.1.

Dritten und Behörden objektiv zu beweisen.¹⁵⁶ Werden zur Täuschung des Handelsregisterführers inhaltlich unwahre Finanzbelege erstellt und eingereicht, um eine drohende Eintragungsweigerung nach Art. 65a Abs. 2 HRegV abzuwenden, ist der Tatbestand der Falschbeurkundung (Art. 251 StGB) erfüllt.¹⁵⁷ Die Unwahrheit liegt hierbei in der systemwidrigen oder unvollständigen Darstellung der Aktiven oder Passiven, was die Beweisfunktion der Bilanz als Grundlage für die handelsregisterrechtliche Beurteilung der Fortführungsfähigkeit (Art. 684a OR) unterwandert.¹⁵⁸

Darüber hinaus erfüllt die Einreichung solcher Belege regelmässig den Tatbestand der unwahren Angaben gegenüber Handelsregisterbehörden im Sinne des Art. 153 StGB.¹⁵⁹ Indem dem Amt durch unvollständige Bilanzen – etwa unter Aussparung des Fremdkapitals – eine Solvenz vorgespiegelt wird, die den rechtlichen Fortbestand der Gesellschaft erst ermöglicht, wird die Handelsregisterbehörde über eine eintragungswesentliche Tatsache getäuscht.¹⁶⁰ Sofern die Jahresrechnung zudem den gesetzlichen Mindestanforderungen gemäss Art. 957 ff. OR nicht genügt oder wesentliche Informationen unterdrückt werden, rückt ergänzend die Unterlassung der Buchführung gemäss Art. 166 StGB oder die ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher im Sinne des Art. 325 StGB in den Fokus.¹⁶¹ Die Einreichung einer «leeren» Bilanz ohne nennenswerte Angaben dokumentiert hierbei oft unmittelbar die Verletzung der kaufmännischen Buchführungspflicht, was für die Strafverfolgung als objektives Beweismittel für die Vernachlässigung der Organpflichten dienen kann.¹⁶²

Für die involvierten Berater und Urkundspersonen resultiert aus diesem verstärkten Prüfungsprozess eine erhöhte Prüfungsdichte: Wird erkannt, dass die eingereichte Bilanz lediglich der Substanzfiktion dient, um den Mantelhandel zu legitimieren, begründet die Mitwirkung an der Anmeldung eine strafbare Gehilfenschaft zu den Urkundendelikten.¹⁶³ Die verfahrensrechtliche Hürde des Art. 65a HRegV fungiert somit in der Praxis als Katalysator, der latente Organisationsmängel und finanzielle Schieflagen in den Bereich der aktiven strafrechtlichen Verfolgung überführt.

¹⁵⁶ Bilanzen und Erfolgsrechnungen geniessen als Bestandteil der kaufmännischen Buchführung generell erhöhte Glaubwürdigkeit; vgl. BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 251 N 87 ff., 94 f.

¹⁵⁷ Eingehend zur bundesgerichtlichen Kasuistik im Zusammenhang mit der Urkundenfälschung vgl. StGB Komm-BRUN/FORRER (Fn. 3), Art. 251 N 18 ff.

¹⁵⁸ Zur erhöhten Glaubwürdigkeit von Belegen der kaufmännischen Buchführung vgl. BSK StGB-Boog (Fn. 2), Art. 251 N 87 ff., 94 f.

¹⁵⁹ Eingehend zu Art. 153 StGB vgl. vorne II.3.

¹⁶⁰ Die Bilanz dient hier als Beleg für die Eintragungsfähigkeit im Sinne von Art. 684a OR.

¹⁶¹ Art. 166 und 325 StGB schützen die zivilrechtlichen Normen zur Sicherstellung der Buchführung und damit die Dokumentation des Vermögensstandes im Interesse der Beteiligten. Sie bezwecken die Förderung der ordnungsgemässen Buchführung und sichern so die (reflexiv-wirtschaftsrechtliche) Effektivität der Publizitätsnormen in ihrer ganzen Multifunktionalität; vgl. BSK StGB-HAGENSTEIN (Fn. 2), Art. 166 N 2 (m.w.H.).

¹⁶² Zur Funktion von Art. 325 StGB als Indiz für die Misswirtschaft vgl. CR CP II-DÉLÈZE (Fn. 7), Art. 325 N 2 (m.w.H.); ferner BGE 131 IV 56 E. 1.

¹⁶³ Zur Gehilfenschaft der Berater vgl. CR CP II-KINZER (Fn. 7), Art. 251 N 138.

4. Konkursdelikte bei Organisationsmängeln nach Art. 731b Abs. 4 OR

Ein in der Sanierungs- und Liquidationspraxis häufig anzutreffendes Szenario ist die Konkurseröffnung infolge von Organisationsmängeln (Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).¹⁶⁴ In der Vergangenheit wurde dieser Weg der «technischen Konkurseröffnung» oft gezielt als Instrument für Firmenbestattungen missbraucht, um eine strafrechtliche Aufarbeitung der Unternehmenskrise zu umgehen. Nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügte die blossе Auflösung und Liquidationsanordnung nach Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR allein nicht, um die objektive Strafbarkeitsbedingung der Konkurseröffnung gemäss den Art. 163 ff. StGB zu erfüllen, solange das Verfahren rein formal auf einem Organisationsmangel beruht und keine Überschuldung festgestellt wurde.¹⁶⁵

In strafrechtlicher Hinsicht fungiert Art. 731b Abs. 4 OR damit als entscheidender Katalysator für die Risikoanalyse. Diese Bestimmung verpflichtet die mit der Liquidation betrauten Personen – in der Praxis regelmässig das Konkursamt –, dem Gericht umgehend Mitteilung zu machen, sobald eine Überschuldung festgestellt wird.¹⁶⁶ Mit der daraufhin erfolgenden Eröffnung des Konkurses infolge Überschuldung wird die objektive Strafbarkeitsbedingung rückwirkend erfüllt, womit Tatbestände wie der betrügerische Konkurs (Art. 163 StGB) oder die Misswirtschaft (Art. 165 StGB) fassbar werden.¹⁶⁷ Da das Gericht im Verfahren nach Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR in der Regel das Konkursamt mit der Liquidation betraut, verschmelzen hier die Rollen des zivilrechtlichen Liquidators (mit Meldepflicht nach Art. 731b Abs. 4 OR) und des staatlichen Konkursbeamten (mit Anzeigepflicht nach Art. 11 Abs. 2 SchKG) zu einer personellen Einheit, was die Eskalation zum Strafverfahren faktisch automatisiert.¹⁶⁸ Die Praxis zeigt, dass die Schwelle zur Annahme einer Überschuldung im Liquidationsstadium äusserst niedrig ist; bereits das Einräumen fehlender Aktiven oder die Feststellung einer lückenhaften Buchführung durch das Organ kann genügen, um die Meldepflicht nach Art. 731b Abs. 4 OR auszulösen und das Verfahren in ein strafrechtlich relevantes Insolvenzzenario zu überführen.¹⁶⁹ Der häufigste Fall besteht darin, dass die einzige verbliebene Person, die Auskunft über die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft geben könnte, vom Konkursamt gestützt auf Art. 222 SchKG einvernommen wird. Diese Person (z.B. das letzte verbleibende Mitglied des Verwaltungsrats) gibt die Auskunft, dass keine Jahresrechnung oder Buchhaltung vorhanden sei. Somit wird das Konkursamt die Aktiven und Passiven mit dem Wert null ansetzen. Da durch die Konkurseröffnung gestützt auf Art. 939 Abs. 2 OR bzw. Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR die Rechnung für die Gerichtskosten dem Konkursamt

¹⁶⁴ Vgl. BSK OR II-WATTER/DUSS (Fn. 44), Art. 731b N 1 f.

¹⁶⁵ Vgl. BGE 148 IV 170 E. 3.4.1 ff. (m.w.H.).

¹⁶⁶ Mit Art. 731b Abs. 4 OR sollte die Lücke zum Strafrecht geschlossen werden, indem sie das Verfahren dem ordentlichen Insolvenzkonkurs gleichstellt, sobald Indizien für eine Überschuldung vorliegen; vgl. BSK OR II-WATTER/DUSS (Fn. 44), Art. 731b N 26a.

¹⁶⁷ BGE 148 IV 170 E. 3.4.5 (m.w.H.). Der Widerruf des Konkurses (Art. 195 SchKG) lässt die objektive Strafbarkeitsbedingung nicht dahinfallen; vgl. BGer 6S.242/2001 vom 10. April 2002 E. 2d.

¹⁶⁸ Zur Betrauung des Konkursamtes vgl. BSK OR II-WATTER/DUSS (Fn. 44), Art. 731b N 24 m.H. auf BGE 141 V 372 E. 5.2.

¹⁶⁹ Zur Indizwirkung fehlender Buchführung für die Annahme einer Überschuldung vgl. BGE 131 IV 56 E. 1; CR CP II-DÉLÈZE (Fn. 7), Art. 325 N 2 (m.w.H.).

übermittelt werden, um diese aus der nicht vorhandenen Konkursmasse zu bezahlen, wird das Konkursamt beim ermittelten Vermögensstand («null Aktiven») feststellen müssen, dass die nun neu zur Konkursmasse hinzugekommenen Gerichtskosten in der Höhe von ein paar hundert Franken zu einer Überschuldung der Konkursmasse führen. Das Konkursamt ist diesfalls verpflichtet, eine Meldung an das Konkursgericht gestützt auf Art. 731b Abs. 4 OR vorzunehmen. Wenn alsdann der «gewöhnliche» Organisationsmängel-Konkurs vom Gericht in den qualifizierten Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 4 OR «gewandelt» wurde, verändert sich die Sach- und Rechtslage für das Konkursamt wiederum. Dann ist die objektive Strafbarkeitsbedingung für die Konkursdelikte erfüllt, womit regelmässig die Tatbestandsbedingungen für mehrere Konkursdelikte bei den Organen der nach Art. 731b Abs. 4 OR konkursiten Gesellschaften gegeben sein werden.

Die eigentliche Verschärfung ergibt sich jedoch aus der Neugestaltung der behördlichen Anzeigepflichten. Seit dem 1. Januar 2025 statuiert Art. 11 Abs. 2 SchKG die gesetzliche Pflicht für Konkursbeamte, alle im Rahmen ihrer Tätigkeit festgestellten Verbrechen und Vergehen – namentlich Konkurs-, Vermögens- und Urkundendelikte – die sie oder ihre unterstellten Personen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen oder die ihnen gemeldet werden und für die konkrete Verdachtsmomente vorliegen zur Anzeige zu bringen.¹⁷⁰ Während früher bei der Einstellung von «leeren Hüllen» oft aus Opportunität oder Unkenntnis von einer Anzeige abgesehen wurde, entfällt dieser Ermessensspielraum nunmehr gänzlich. Die gesetzliche Anzeigepflicht wirkt dabei als gesetzlicher Rechtfertigungsgrund, der das strafbewehrte Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) unmittelbar durchbricht und den Beamten von der Notwendigkeit einer vorgängigen Ermächtigung durch die Aufsichtsbehörde entbindet.¹⁷¹

Für die Beratungspraxis resultiert daraus eine klare Warnung: Sobald ein Organisationsmangel (z.B. fehlendes Domizil oder Organmangel) nicht umgehend behoben wird, setzt sich eine Kaskade in Gang, die über die amtliche Liquidation und die Meldepflicht von Art. 731b Abs. 4 OR fast zwangsläufig zur Erfüllung der objektiven Strafbarkeitsbedingung der Konkurseröffnung führt. In Kombination mit der nunmehr zwingenden Anzeigepflicht nach Art. 11 Abs. 2 SchKG mündet das vermeintlich «diskrete» Ausscheiden einer Gesellschaft über den Organisati-

¹⁷⁰ Art. 11 Abs. 2 SchKG wurde durch Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Obligationenrechts, des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes, des Strafregistergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer) eingefügt (vgl. AS 2023 628). Dem Anwendungsbereich unterstehen – ungeachtet der Art und Dauer ihrer Anstellung – sowohl die Betreibungs- und Konkursbeamten als auch sämtliche übrigen Mitarbeiter der Ämter sowie beigezogene Hilfspersonen (wie etwa Dritte, die mit der Liegenschaftsverwaltung beauftragt wurden, BGE 127 III 229). Ebenso erfasst sind alle atypischen Organe und deren Angestellte, darunter ausseramtliche Konkursverwaltungen, Sachwalter sowie Liquidatoren; vgl. KuKo SchKG-Möckli, Art. 11 N 3 in: Daniel Hunkeler (Hrsg.), Kurzkommentar SchKG, Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, 3. Aufl., Basel 2025 (zit. KuKo SchKG-VERFASSER).

¹⁷¹ Vgl. dazu die Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes und des Strafregistergesetzes) vom 26. Juni 2019, BBl 2019 5193 ff., 5194; KuKo SchKG-Möckli (Fn. 170), Art. 11 N 4. Inwiefern die bundesrätliche Intention vor der restriktiven Praxis des Bundesgerichts bei der Schweigepflichtentbindung Bestand hat, bleibt abzuwarten.

onsmangelweg regelmässig in eine umfassende strafrechtliche Untersuchung gegen die verantwortlichen Organe.

V. Prävention und Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorliegende Analyse zeigt, dass das Handelsregister- und Beurkundungsrecht längst keine rein formell-organisatorische Materie mehr ist. Vielmehr hat sich um die Eintragung und Mutation von Rechtseinheiten ein engmaschiges strafrechtliches Netz gespannt, das primär durch die Tatbestände der Urkundenfälschung (Art. 251 StGB), der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB) sowie der Falschbeurkundung im Amt (Art. 317 StGB) definiert wird. Ergänzend wirkt Art. 153 StGB als lückenfüllender Auffangtatbestand, der das Vertrauen in die Registerwahrheit auch dort schützt, wo die qualifizierte Urkundeneigenschaft fehlt.

Das Zusammenspiel dieser Normen mit den verschärften zivil- und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen – namentlich dem Verbot des Mantelhandels (Art. 684a OR), den gesteigerten Prüfungspflichten der Handelsregisterbehörden (Art. 65a HRegV) und der erweiterten Anzeigepflicht für Konkursbeamte (Art. 11 Abs. 2 SchKG) – führt zu einem Paradigmenwechsel: Die Zeit der «formellen Unschuld» ist vorbei. Wer sich als Organ, Berater oder Urkundsperson darauf verlässt, dass das Handelsregisteramt «nur» die formelle Ordnungsmässigkeit prüft und keine weiteren Abklärungen treffen wird, wiegt sich in trügerischer Sicherheit.

Für die Praxis der Urkundspersonen und Handelsregisterämter leiten sich aus dieser Lagebeurteilung drei zentrale Imperative ab:

1. Vom formellen Prüfungsrecht zur materiellen Plausibilisierung

Die dogmatische Trennlinie zwischen der formellen Kognition des Handelsregisterführers und der materiellen Wahrheitspflicht des Anmeldenden verschwimmt zunehmend, wenn Verdachtsmomente vorliegen. Für die Urkundsperson bedeutet dies eine gesteigerte Sorgfaltspflicht zwecks materieller Plausibilisierung. Bei Indizien für einen Mantelhandel – etwa der zeitgleichen oder sukzessiven Auswechslung aller Organe, einer Sitzverlegung «ins Blaue» oder einer radikalen Zweckänderung bei einer inaktiven Gesellschaft – darf die Urkundsperson auch im Rahmen einer Wahrnehmungsbeurkundung die durch sie wahrgenommenen Versammlungsbeschlüsse nicht unbesehen öffentlich beurkunden. Die Urkundsperson muss ihre gesteigerte Sorgfaltspflicht wahrnehmen, indem sie Einsicht in die aktuelle Jahresrechnung verlangt (vgl. Art. 684a Abs. 2 OR) und sich vergewissert, dass es sich bei der Gesellschaft nicht um eine inaktive Gesellschaft oder um eine leere Mantelhülle handelt. Verweigert der Klient diese Einsicht oder präsentiert er eine «leere» Bilanz, verdichtet sich der Verdacht zur Gewissheit, dass die Beurkundung zur Umgehung gesetzlicher Vorschriften missbraucht werden soll.

In diesem Fall ist die öffentliche Beurkundung zwingend abzulehnen.¹⁷² Ähnliches gilt für Domizilfragen: Die bloss verbale Zusicherung eines Domizils genügt den Anforderungen an eine gewissenhafte Berufsausübung nicht mehr, wenn die Umstände (z.B. Hoteladresse, c/o-Massenansammlungen, Co-Working-Spaces) Zweifel wecken. Die Urkundsperson tut gut daran, sich – wie es ihre beurkundungsrechtliche Sorgfaltspflicht von ihr verlangt – aktiv Mietverträge oder Domizilannahmeerklärungen vorlegen zu lassen und deren Prüfung in den Handakten zu dokumentieren.

2. Die «Prophylaxe» durch explizite Erklärungen

Um sich selbst vor dem Vorwurf der Gehilfenschaft zu einem Fälschungsdelikt oder gar der (fahrlässigen) Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB) zu exkulpieren, empfiehlt sich für Urkundspersonen die Einführung standardisierter Zusatzbestätigungen. Bei kritischen Transaktionen sollte vom Klienten eine schriftliche «Lex Mantelhandel»-Erklärung eingefordert werden, in welcher dieser explizit bestätigt, dass die Gesellschaft über operative Aktiven verfügt und keine Manteltransaktion vorliegt. Ebenso ist bei Organpersonen mit ausländischem Bezug eine amtliche Wohnsitzbestätigung einzuholen, anstatt auf eine bloss (fern-)mündliche Angabe der politischen Gemeinde zu vertrauen, um den Lebensmittelpunkt zu verifizieren. Solche Dokumente entfalten zwar keine absolute Schutzwirkung gegen kriminelle Energie, sie dokumentieren jedoch, dass die Urkundsperson das Risikoszenario erkannt und thematisiert hat, was zumindest den Vorsatzvorwurf in einem späteren Strafverfahren entkräften kann.

3. Synchronisation der Handelsregistereinträge mit dem Transparenzregister nach TJPG

Eine neue Flanke eröffnet sich durch das Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Transparenz juristischer Personen (TJPG). Es ist nicht auszuschliessen, dass die Offenlegungspflichten gegenüber dem Transparenzregister auf das Handelsregister durchschlagen und Divergenzen zusätzliche Strafbarkeitsrisiken bedeuten. Wenn im Transparenzregister ein wirtschaftlich Berechtigter geführt wird, der im Handelsregister nicht in Erscheinung tritt, setzt sich die Gesellschaft dem Verdacht verdeckter Machtverhältnisse aus. Empfehlenswerterweise werden die wirtschaftlich berechtigten Personen daher im Handelsregister zumindest als Zeichnungsberechtigte oder Direktoren eingetragen. Dies stellt den Gleichlauf der Registerwahrheit sicher und minimiert das Risiko, dass eine Diskrepanz als Indiz für ein Scheingeschäft oder eine Falschbeurkundung gewertet wird.

4. Die Falle des «kalten» Konkurses

Schliesslich ist vor der in der Beratungspraxis leider immer noch verbreiteten Unsitte zu warnen, faktisch insolvente oder führungslose Gesellschaften über den

¹⁷² Die Mitwirkung an einer offensichtlich nichtigen Handlung ist mit den Berufspflichten des Notars unvereinbar.

Weg des Organisationsmangels gemäss Art. 731b OR «entsorgen» zu lassen. Dieser Weg ist inzwischen aufgrund von Art. 731b Abs. 4 OR zur strafrechtlichen Falle geworden, die in solchen Fällen zuschnappt. Was früher als elegante, kostengünstige Bestattung einer leeren Hülle erschien, löst schon längst über die Meldepflicht des Art. 731b Abs. 4 OR und die zwingende Strafanzeige nach Art. 11 Abs. 2 SchKG einen Automatismus aus, der die Verantwortlichen direkt in den Fokus der Strafverfolgungsbehörden rückt.¹⁷³ Die Nicht-Sanierung und das blosses Abwarten auf die amtliche Auflösung stellen keine Strategie mehr dar, sondern begründen das Risiko von Konkurs- und Unterlassungsdelikten.

5. Fazit

Das Handelsregister geniesst öffentlichen Glauben. Dieser Glaube ist die Währung des Wirtschaftsverkehrs. Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben unmissverständlich signalisiert, dass sie Angriffe auf diese Währung – sei es durch Briefkastenfirmen, Strohmänner oder Mantelhändler – nicht als Kavaliersdelikte, sondern als Wirtschaftskriminalität qualifizieren. Für den redlichen Rechtsverkehr ist diese Strenge zu begrüßen. Für den «bösgläubigen» Klienten wird die Luft dünner. Für die Urkundsperson und den Handelsregisterführer aber gilt: Das blosses Vertrauen auf das gesprochene Wort des Klienten ist gut, die Kontrolle anhand von Originalurkunden (Bilanzen, Mietverträge, Ausweise) ist jedoch der einzig wirksame Schutz vor der eigenen Kriminalisierung. Transparenz ist nicht mehr nur ein Gebot der Corporate Governance, sie ist die primäre Lebensversicherung für alle Beteiligten im Handelsregisterrecht.

¹⁷³ Siehe vorne Abschnitt IV.4; die Kaskade von Art. 731b Abs. 4 OR zu Art. 11 Abs. 2 SchKG schliesst die Lücke zwischen Zivil- und Strafrecht; vgl. BSK OR II-WATTE/DUSS (Fn. 44), Art. 731b N 26a (m.H.).